



## Hauptausschuss

An die  
Mitglieder  
des Hauptausschusses  
der Stadt Erkelenz

30.01.2020

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **36. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 13.02.2020, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 37. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 11.02.2020**
  - 2.1 Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung  
hier: Neukonzeption Niederrheinischer Radwandertag mit Ergänzung eines Sommerfestes im Ziegelweiherpark  
Vorlage: A 80/134/2020
  - 2.2 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes  
Vorlage: A 80/135/2020

- 2.3 Beschluss des Rates vom 10.07.2019 zur Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz  
hier: Sachstandsbericht, Vorstellung einer Standortanalyse sowie eines Konzeptes durch die cowork\_AG  
Vorlage: A 80/136/2020
- 2.4 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019  
hier: Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr, Ausgliederung Langzeitparkplätze  
Vorlage: A 61/509/2020
- 2.5 Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Abs. 1 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) gemäß § 142 Abs. 3 BauGB sowie Beschluss über die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB  
Vorlage: A 61/510/2020
- 2.6 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/513/2020
- 2.7 Bebauungsplan Nr. 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 500.1/2 2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/514/2020
- 2.8 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/515/2020
- 2.9 Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/516/2020

- 2.10 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/517/2020
- 2.11 Einführung eines Energiemanagementsystems im Hochbauamt  
hier: Grundsatzbeschluss  
Vorlage: A 63/325/2020
- 3** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.04.2019: Bürgerwald  
Vorlage: A 60/127/2020  
Anmerk.: Aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses vom 05.12.2019 macht die Verwaltung Vorschläge für die Anpflanzung eines Bürgerwaldes und schlägt geeignete Flächen vor.
- 4** Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2020: Aufzeichnung und Zugänglichmachung via Homepage der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 10/947/2020
- 5** Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.01.2020: Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates  
Vorlage: A 10/948/2020
- 6** Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2020  
Vorlage: A 10/949/2020
- 7** Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020  
Vorlage: A 30/224/2020
- 8** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 8.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/491/2020  
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 8.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 bis 25.01.2020  
Vorlage: A 20/492/2020

## Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 **Grundstücksangelegenheiten**
  - 3.1 Ankauf einer Ackerlandteilfläche zur Erweiterung des GIPCO II  
Vorlage: A 20/493/2020
- 4 **Personalangelegenheiten**
  - 4.1 Beförderung einer Führungskraft zum Leitenden Stadtverwaltungsdirektor A 16  
Vorlage: A 10/961/2020

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/134/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.01.2020 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung</b> <b>hier: Neukonzeption Niederrheinischer Radwandertag mit Ergänzung eines Sommerfestes im Ziegelweiherpark</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Aufgrund der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Städte in NRW e.V. (AGFS) sind auf das Thema bezogene Veranstaltungen fester Bestandteil des Konzepts zur Gewährleistung der Mitgliedschaft. Nach langen erfolgreichen Jahren bedarf der Niederrheinische Radwandertag jedoch einer grundsätzlichen Belebung, um die Attraktivität gerade auch für Familien mit Kindern zu steigern bzw. zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit einem professionellen Veranstalter ein neues Konzept erarbeitet.

Das Veranstaltungsformat soll zunächst für ein Jahr getestet werden und beinhaltet:

- Termin 1. Sonntag im Juli (5.7.2020) in über 60 teilnehmenden Kommunen
- neu: Start / Ziel im Ziegelweiherpark
- neu: Familienfreundliche Spielplatztour (18 km) Ziegelweiher - Spielplatz Schwanenberg - Haus Hohenbusch - Spielplatz Oerather Mühlenfeld - Ziegelweiherpark
- neu: Sommerfest im Ziegelweiherpark (03. bis 5.7.2020) mit Biergarten, Live Musik auf großer Bühne, umfangreichem Kinderprogramm am Sonntag unter dem Motto „Rheinischer Sommer“. Das Motto kann noch variieren.

Als Veranstalter des „Rheinischen Sommerfestes“ agiert die Agentur EMG aus Erkelenz, die bereits als Veranstalter der Bierbörse in Erkelenz in der Vergangenheit erfolgreich aufgetreten ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Niederrheinischen Radwandertag zusammen mit dem Sommerfest im Ziegelweiherpark zu initiieren und für das Jahr 2020 als Stadtmarketing-Veranstaltung zunächst einmalig zu klassifizieren. Hiernach ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Klassifizierung möglich ist.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Veranstaltung „Niederrheinischer Radwandertag mit Ergänzung eines Sommerfestes im Ziegelweiherpark“ wird als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung für das Jahr 2020 beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt stehen für Fahrradwerbemaßnahmen im Rahmen der Anerkennung als fahrradfreundliche Stadt Finanzmittel in Höhe von 41.000,- € für das Haushaltsjahr 2020 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Werbemaßnahmen“ zur Verfügung. Die Maßnahmen sind zur Förderung beim Land Nordrhein-Westfalen angemeldet.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/135/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2020 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Das Stadtmarketingkonzept wurde in der Ratssitzung am 15.5.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wurde beauftragt, die Starterprojekte zu initiieren. Die innenstadtrelevanten Ergebnisse aus dem Stadtmarketingkonzept fließen in das integrierte Handlungskonzept ein.

Der Sachstand zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes wird von der Verwaltung in den Sitzungen anhand einer Power Point Präsentation vorgestellt.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Der Bericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Budgetplanung wurde entsprechend vorgenommen. Es stehen Mittel unter dem PSK 150300 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/136/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.01.2020 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Beschluss des Rates vom 10.07.2019 zur Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz</b> <b>hier: Sachstandsbericht, Vorstellung einer Standortanalyse sowie eines Konzeptes durch die cowork_AG</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz haben mit gemeinsamem Antrag vom 15.04.2019 beantragt:

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z. B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem Zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Auf die Beschlussvorlage zum Antrag vom 02.07.2019 in der 31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wird verwiesen. Der Beschluss erfolgte antragsgemäß in der Sitzung des Stadtrates am 10.07.2019.

Seitens der Verwaltung wurde im Juli 2019 die cowork\_ag als Spezialist für die Entwicklung und den Betrieb von Coworking-Spaces mit der Erstellung einer Standort-Analyse beauftragt. Die endgültige Analyse wurde im Oktober 2019 seitens der cowork\_ag vorgelegt. Ebenso wurde eine grundsätzliche modulare Konzeption übermit-

telt, die bei Realisierung an eine konkrete Immobilie und ein mögliches Betreibermodell je nach Bedarf und Möglichkeiten angepasst werden kann.

In der Sitzung soll eine Vorstellung der Konzeption sowie Analyse des Standortes Erkelenz in Bezug auf die Eignung für die Implementierung eines Space erfolgen.

Parallel wurden im letzten Jahr mit den im Antrag benannten Institutionen (Finanzinstitute, Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, Kammern) sowie einigen Unternehmen Gespräche hinsichtlich einer Konzeption und/oder Beteiligung geführt.

Eine Beteiligung oder sogar der Betrieb einer solchen Einrichtung wurde jedoch außer in nomineller Funktion von diesen nicht bzw. von den Unternehmen nicht zu diesem Zeitpunkt in Betracht gezogen.

Überdies wurden denkbare Immobilien (in Privathand) und Standorte geprüft, die sich grundsätzlich für eine derartige Einrichtung eignen würden. Die Vakanz ist bei tatsächlicher Realisierung erneut zu prüfen.

Im Rahmen der nunmehr erstellten und an die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übersandten Projektskizzen ist die Implementierung eines Cowork-Space Bestandteil eines Projektes. Im Rahmen weiterer sich in Entwicklung befindlicher Projekte in anderen Förderkulissen sind alternative Modelle und Standorte auch an anderer Stelle im Stadtgebiet angedacht. Es wird empfohlen, eine Realisierung zunächst von einer entsprechenden Förderung in Abhängigkeit auch der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig zu machen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/509/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.01.2020 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019 hier: Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr, Ausgliederung Langzeitparkplätze</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Mit Datum vom 18.09.2019 stellt die FDP-Fraktion folgenden Antrag, „der Rat möge ggfls unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses wie folgt beschließen:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Konzepterstellung zur Ausgliederung der Langzeitparkplätze aus der Innenstadt an den Stadtrand mit Mobilitätsstation und entsprechender Shuttlebusanbindung an die Innenstadt zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für eine solche Busanbindung die Möglichkeit der Anbindung an das zwischen der WestVerkehr GmbH und der eGo Mobile AG vereinbarte Pilotprojekt „Autonomes Fahren“ sowie auch die Möglichkeit einer Kooperation mit der NEW zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Anmeldung des gesamten Vorhabens als Strukturfördermaßnahme bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) zu prüfen.
4. Die Prüfergebnisse wird die Verwaltung dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorlegen.“

Der Antrag mit Begründung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Mit Beschluss des Rates der Stadt vom 25.09.2019 wurde das in der Sitzung vorgestellte integrierte Handlungskonzept (InHK) als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragsstellung beschlossen.

Derzeit werden die Planungen der Einzelmaßnahmen des InHK entsprechend des Umsetzungszeitplanes und die Förderantragstellung für die Einzelmaßnahmen bis September 2020 vorbereitet.

In Ergänzung der Analysephase des InHK erfolgte im Dezember 2019 eine Nacherhebung des ruhenden Verkehrs im Bereich der P+R Anlagen.

Im Anschluss an die gemäß Umsetzungszeitplan für 2020 vorgesehene Maßnahmenplanung mit Fortsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch die Bearbeitung im Handlungsfeld 2 Verkehr/Mobilität fortgeführt werden.

Die Verwaltung sieht die Möglichkeit, die Aufträge aus dem gestellten Antrag der FDP-Fraktion im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Erkelenz-Mitte, Schwerpunkt Mobilität (Verkehrs-/Parkraumkonzept) zu bearbeiten.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019

# FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz

An den  
Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

**Geschäftsstelle:**  
Schülegasse 7  
41812 Erkelenz  
**Vorsitzender:**  
Werner Krahe  
Tel.: 01722109769

1. **EINGANG** 18. 09. 2019  
2. **AMT 10 zur Erfassung** st. J.  
3. **Dezernent III** zur Bearbeitung

19. 09.  
2019

Erkelenz, den 18.09.2019

**Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr**  
Ausgliederung der Langzeitparkplätze



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion beantragt, der Rat möge ggfls. unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses wie folgt beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Konzepterstellung zur Ausgliederung der Langzeitparkplätze aus der Innenstadt an den Stadtrand mit Mobilitätsstation und entsprechender Shuttlebusanbindung an die Innenstadt zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für eine solche Busanbindung die Möglichkeit der Anbindung an das zwischen der WestVerkehr GmbH und der eGo Mobile AG vereinbarte Pilotprojekt „Autonomes Fahren“ sowie auch die Möglichkeit einer Kooperation mit der NEW zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten der Anmeldung des gesamten Vorhabens als Strukturfördermaßnahme bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) zu prüfen.
4. Die Prüfergebnisse wird die Verwaltung dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorlegen.

## Gründe:

Spätestens seit den Untersuchungen zum ruhenden Verkehr im Rahmen des Innenstadtentwicklungskonzeptes „Erkelenz-2030“ wissen wir, dass die Problematik des Langzeitparkens in der Innenstadt zu erheblichen Problemen führt und einen großen Anteil der für Kurzzeitparker vorgesehenen Parkplätze blockiert, was wiederum als Parksuchverkehr weitere Problemen schafft.

Auch die chaotischen Zustände in den an Schulzentrum und Krankenhaus angrenzenden Wohngebieten sprechen eine deutliche Sprache.

Das mit erheblichem Aufwand erarbeitete Strukturkonzept für die Innenstadt hat zwar das Problem erkannt, enthält aber hierzu leider keine Lösungsansätze.

Nach Überzeugung der FDP wird „Erkelenz-2030“ aber nur dann zu einer Verbesserung führen, wenn es uns gelingt dieses Langzeitparkproblem nachhaltig zu lösen.

Ein Lösungsansatz wäre es, Langzeitparker - das sind hier hauptsächlich Menschen, die sich zu Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungszwecken deutlich länger als 2 Std. in der Innenstadt aufhalten – zu veranlassen, Ihr KFZ nicht im Stadtkern, sondern auf geeigneten Flächen außerhalb der Innenstadt abzustellen.

Dies gelingt nur, wenn eine solche Lösung attraktiver als das Parken in der Innenstadt ist. Hierzu müsste einerseits das Innenstadtparken für längere Zeiträume (bspw. mehr als 2 Std.) zumindest auf dem Burgparkplatz in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen werden. Zudem müsste für diese Nutzergruppe eine attraktive, kostenfreie und von der Kapazität ausreichende Parkmöglichkeit am Stadtrand mit Mobilitätsstation sowie einem regelmäßigen, eng getakteten und kostenfreien Pendelbusverkehr in die Innenstadt angeboten werden.

Bezüglich der Mobilitätsstation wäre auch eine evtl. Kooperation mit der NEW zu prüfen.

Geeignete Flächen am Stadtrand lassen sich sicherlich finden. Beispielhaft sei hier die derzeit brach liegende und als wilder LKW-Übernachtungsplatz missbrauchte Gewerbefläche des ehemaligen Obi-Geländes an der Gewerbestraße Süd mit Errichtung eines großen Parkhauses zu nennen.

Der Pendelbusverkehr könnte über zwei Linien erfolgen. Eine Linie könnte über die Krefelder Straße, Aachener Straße und Westpromenade den Bereich um die Schulen und die Stadtverwaltung, Markt und obere Kölner Straße abdecken. Die andere Linie könnte über die Tenholter Straße den Bereich des Krankenhauses, Arbeitsamtes, der unteren Kölner Straße und des Amtsgerichtes abdecken.

Eine solche Maßnahme eignet sich aus Sicht der FDP hervorragend als Pilotprojekt für das autonome Fahren, wie es aktuell von der WestVerkehr GmbH in Kooperation mit der eGo Mobile AG auf einer öffentlichen Linie in Geilenkirchen getestet werden soll.

Ferner dürfte eine solche, die Strukturprobleme in Erkelenz bekämpfende und umweltpolitisch nachhaltige Maßnahme hervorragend zur Strukturförderung aus Mitteln des ZRR geeignet sein.

Wir wissen, dass dies ein visionärer und sicherlich im Detail noch ausbaufähiger Vorschlag ist, der auch nur den ersten Schritt für einen Lösungsansatz darstellen kann. Wenn wir aber zukunftsfähig und nachhaltig unsere Verkehrsprobleme lösen wollen, lohnt es sich sicherlich, einen solchen Lösungsansatz ernsthaft zu prüfen.

Mit freundlichen liberalen Grüßen





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/510/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.01.2020 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Abs. 1 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) gemäß § 142 Abs. 3 BauGB sowie Beschluss über die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 25.09.2019 hat der Rat das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragstellung beschlossen.

Die Leitziele in den Handlungsfeldern, das Strukturkonzept sowie der Maßnahmenplan und der Maßnahmenkatalog Gesamtkostenübersicht für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet wurden beschlossen.

Ein Integriertes Handlungskonzept ist Voraussetzung für den Erhalt von Städtebauförderung. Für die Stadt Erkelenz ist das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ maßgebend. Das Programm stärkt durch bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum, aber auch durch die Unterstützung privater Initiativen, Innenstädte und Stadtteilzentren in ihrer Funktion.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Städtebauförderungsprogramm Aktive Zentren für das Städtebauförderungsgebiet Innenstadt Erkelenz wurde mit Datum vom 27.09.2019 bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Für den abgegrenzten Untersuchungsbereich Innenstadt Erkelenz-Mitte des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte ist ein Sanierungsgebiet in einer Sanierungssatzung n. § 142 BauGB förmlich festzulegen.

Die Gemeinde kann nach § 142 BauGB ein Gebiet, in dem städtebauliche Missstände vorliegen, wie sie in § 136 BauGB näher dargelegt sind, und in dem sie die Sanierung als Gesamtmaßnahme im öffentlichen Interesse durchführen möchte, durch Beschluss förmlich festlegen.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind n. § 136 Abs. 2 BauGB Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Städtebauliche Missstände liegen n. § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch vor, wenn das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach Lage und Funktion obliegen.

Mit Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wurden städtebauliche Missstände insbesondere hinsichtlich Trading-Down-Effekten, Barrierefreiheit, fehlenden Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten, mangelnder Aufenthaltsqualität und verkehrlichen Konflikten festgestellt.

Nach § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig und zügig durchführen lässt. Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte, dessen Abgrenzung hinsichtlich gegebener Flurstücksgrenzen überprüft wurde.

Die Sanierungssatzung muss n. § 142 Abs. 3 BauGB beinhalten

- die Angabe der Rechtsgrundlage
- die Bezeichnung des Sanierungsgebietes
- die Anordnung der förmlichen Festlegung zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme.

Die wesentlichen Sanierungsgründe und – ziele sind durch Beschluss zu billigen. Auf die Leitziele in den Handlungsfeldern des beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wird verwiesen.

Eine Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen muss n. § 142 Abs. 3 BauGB durch Beschluss getroffen werden, die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Für die Satzung soll eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen von 15 Jahren beschlossen werden.

In der Sanierungssatzung ist n. § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156 BauGB (Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen), im Sanierungsgebiet auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist.

In der Sanierung sind keine nennenswerten Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen, sondern der Bestandserhalt und Modernisierungs- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen stehen im Vordergrund. Die Sanierung soll daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, n. § 142 Abs. 4 BauGB soll das vereinfachte Sanierungsverfahren daher beschlossen werden.

Ebenso besteht kein Erfordernis die Genehmigungspflicht n. § 144 BauGB für Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge sowie die Regelungen zur Sanie-

rungsrechtlichen Genehmigung n. § 145 BauGB anzuwenden. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB soll daher ausgeschlossen werden.

Der Entwurf der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte ist der Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

In seiner Sitzung am 11.12.2019 beschloss der Rat die Offenlage und das Beteiligungsverfahren für den Entwurf der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Sanierung ist nach § 137 BauGB mit den Betroffenen frühzeitig zu erörtern. Gegenstand der Erörterung ist die Information über Ziele und Zwecke der Sanierung und der Auswirkungen.

Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung angeregt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wurde bereits eine ausführliche und breit aufgestellte Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die Sanierungssatzung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 13.12.2019 für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 23.12.2019 bis 24.01.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger erfolgt n. § 139 Abs. 2 BauGB, das Verfahren n. § 4 Abs. 2 und 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB ist anzuwenden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 18.12.2019 über die Offenlage der Sanierungssatzung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden vorgetragen:

- Thyssengas GmbH vom 09.01.2020, betreute Leitungen oder Neuverlegungen sind nicht betroffen
- Unitymedia NRW GmbH vom 09.01.2020, keine Einwände, Neu- oder Mitverlegungen nicht geplant
- Industrie- und Handelskammer Aachen vom 13.01.2020, Belange nicht berührt bzw. hinreichend berücksichtigt
- Geologischer Dienst NRW vom 15.01.2020, Hinweise zu Erdbebengefährdung für Hochbauten, „Schwanenberger Sprung“, „Wegberger Sprung“, teilverfüllte Abgrabung im Bereich „Ziegelweiher“ und Sumpfungmaßnahmen Braunkohlentagebau
- Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2020, Hinweise auf Steinkohle verliehene Bergwerksfelder, Grundwasserabsenkungen Braunkohletagebau
- EBV GmbH vom 22.01.2020, keine Bedenken
- Kreis Heinsberg vom 22.01.2020, Hinweise Untere Bodenschutzbehörde zu Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) und Altlasten

Ziele und Zwecke der Satzung sind durch die Hinweise in den Stellungnahmen nicht betroffen, die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) beschlossen werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) beschlossen.
2. Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wird eine Frist von 15 Jahren beschlossen.
3. Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte sowie die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist gemäß § 143 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.“

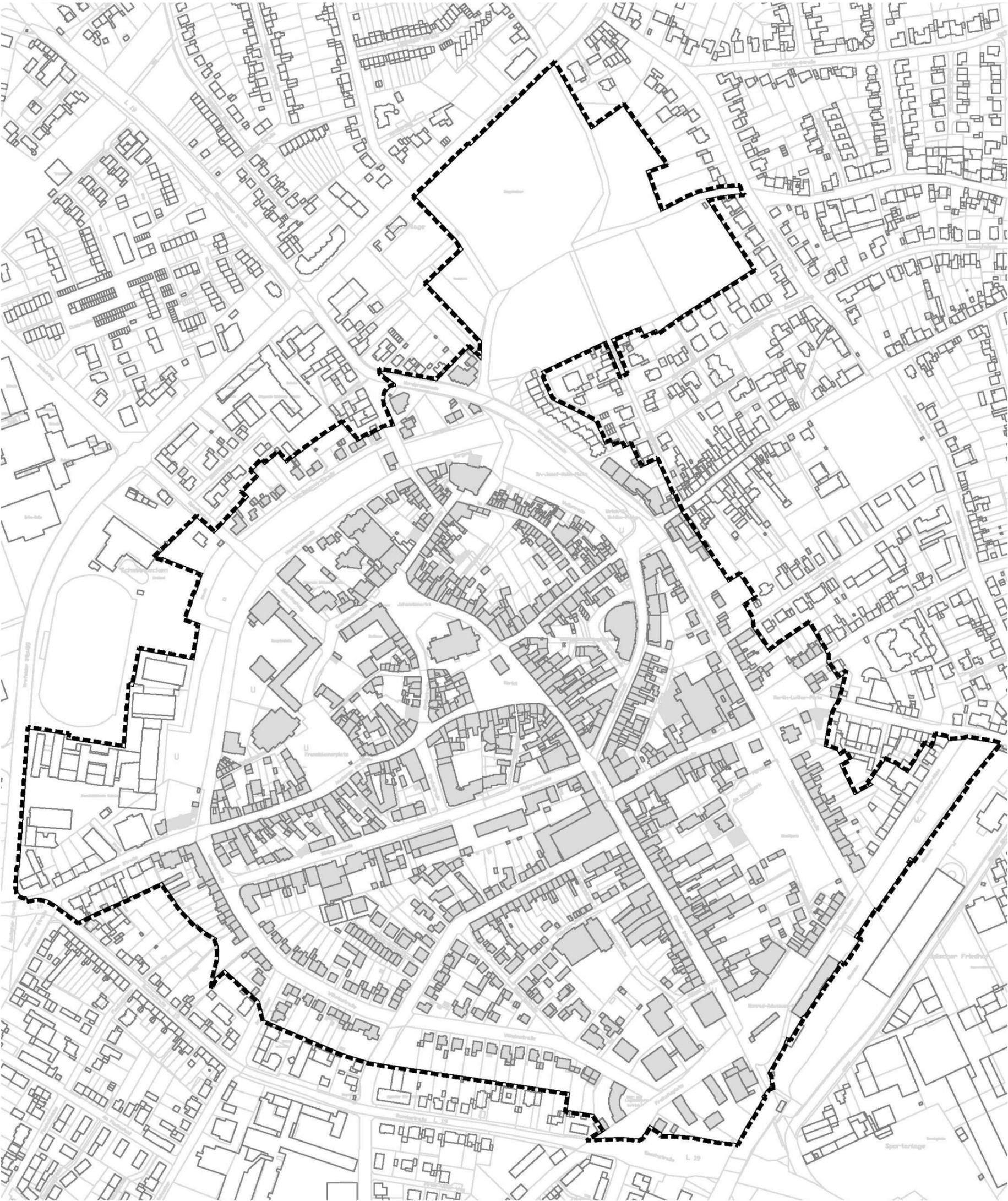
**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen betragen gemäß Förderantrag mit Datum vom 27.09.2019 Städtebauförderungsprogramm Aktive Zentren für das Städtebauförderungsgebiet Innenstadt Erkelenz 34.813.300,--EUR, die Kosten der Maßnahmen die der Gemeinde entstehen betragen 15.987.236,--EUR in Stufe 1 und 5.138.056,--EUR in Stufe 2.

**Anlagen:**

- Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 1 zur Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Begründung zur Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 1 zur Begründung der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 2 zur Begründung der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte

**Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte**





# STADT ERKELENZ

## **Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte**

AZ.: 615002

### **Rechtsbasis:**

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung

## **Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz, Erkelenz-Mitte**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am ..... gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 142 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung, folgende förmliche Sanierungssatzung für das städtebauliche Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Sanierungssatzung**

Das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt durch die Begrenzungen in der Anlage 1 zur Satzung -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte, ist Bestandteil der Satzung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

### **§ 2**

#### **Sanierungsgründe und –ziele**

Die Erkelenz steht vor den Herausforderungen eines Funktions – und Strukturwandels, vor allem im Einzelhandel, des demographischen Wandels sowie laufender Veränderungen im Mobilitätsverhalten, auf die angemessen mit Maßnahmen in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet reagiert werden muss. Besonderes Augenmerk wird dabei auf folgende städtebauliche Defizite gelegt:

- Durch die Konkurrenz des Online-Handels und der nicht-integrierten Standorte sinkt die Kundschaft des stationären Einzelhandels im zentralen Versorgungsbe- reich kontinuierlich, was zu Leerstandproblemen und dadurch entstehenden städtebaulichen und nutzungsstrukturellen Mängeln führt.

- Die teilweise unzureichende und veraltete Gestaltung öffentlicher Räume trägt zu einer geringen Aufenthaltsqualität bei und begünstigt somit sinkende soziale Aktivität sowie ein unattraktives Stadtbild.
- Eine hohe Verkehrsbelastung an einigen sensiblen Standorten trägt ebenso zur Schmälerung der Aufenthaltsqualität bei und schränkt den nicht-motorisierten Verkehr stark ein.

Ziel ist die Funktion der Innenstadt als solche zu stärken und zu reaktivieren, die öffentlichen Räume neu zu qualifizieren und zu attraktiven sowie das Stadtmarketing zukunftsorientiert und modern auszurichten.

Die folgenden Leitziele (LZ) für die Innenstadt von Erkelenz in vier Handlungsfeldern werden für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bestimmt:

### **Handlungsfeld 1 „Stadtbild und öffentliche Räume“**

- LZ 1.1    Bewahrung und Stärkung der Identität der Kernstadt, ihrer öffentlichen Plätze und Grünanlagen
- LZ 1.2    Stadtreparatur zur Behebung städtebaulicher Missstände, u.a. im Hinblick auf die Schließung von Baublöcken (Vermeidung von Hinterhofsituationen/Baulücken).
- LZ 1.3    Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- LZ 1.4    Stärkung des jeweils besonderen Charakters der einzelnen Innenstadtplätze unter Berücksichtigung eines einheitlichen Grundgestaltungskanons.
- LZ 1.5    Förderung von Durchgrünung und Entsiegelung u.a. im Hinblick auf klimatische sowie ökologische Aspekte.
- LZ 1.6    Sicherung, Inszenierung und Nutzungsverbesserung historischer Anlagen, insbesondere der Burg Erkelenz.
- LZ 1.7    Nutzung der Potenziale der öffentlichen Frei- und Grünräume als Orte der Begegnung und Kommunikation für alle Bevölkerungsgruppen.
- LZ 1.8    Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert der innerstädtischen Natur- und Freiräume.

### **Handlungsfeld 2 „Mobilität/Verkehr“**

- LZ 2.1    Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikeshaing, etc.).
- LZ 2.2    Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/Radwegeverbindungen (auch über die Innenstadt hinaus).
- LZ 2.3    Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- LZ 2.4    Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen (Generationengerechtigkeit).
- LZ 2.5    Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion: „Bahnhof – Markt – Ziegelweiherpark“
- LZ 2.6    Entschärfung von verkehrlichen Konfliktbereichen durch stadträumliche Aufwertung (Synergieeffekte).

- LZ 2.7 Vermeidung überflüssigen Verkehrs, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt.
- LZ 2.8 Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der Bewirtschaftsgrundsätze.
- LZ 2.9 Bewusstseinsbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Verkehrsteilnehmern (Einhaltung Verkehrsregeln) als Basis eines möglichst konfliktfreien Miteinanders.

### **Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, EZH, Gastronomie“**

- LZ 3.1 Förderung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt: Altstadtatmosphäre, Angebotsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Zusatzaspekte (z.B. WLAN).
- LZ 3.2 Weiterentwicklung des Einzelhandelsspektrums in den Kernlagen der Innenstadt.
- LZ 3.3 Gastronomie, Kultur und Wohnen als neue Leitfunktionen in angrenzenden Innenstadtlagen.
- LZ 3.4 Entwicklung von Nachnutzungs- und Zwischennutzungskonzepten für Leerstände
- LZ 3.5 Aktivierung von Immobilieneigentümern auf verschiedenen Ebenen: Beratung, Unterstützung/-förderung, städtebauliche Steuerung / baurechtliche Instrumente.
- LZ 3.6 Gewährleistung einer Lebensmittelvollversorgung in der Innenstadt.
- LZ 3.7 Profilschärfung der Innenstadt und Ausbau des Stadtmarketings zur Innenstadtförderung.

### **Handlungsfeld 4 „Wohnen / Soziales“**

- LZ 4.1 Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätsvollen und bezahlbaren Wohnraumangeboten.
- LZ 4.2 Vitalisierung und Sanierung vorhandener in die Jahre gekommener Bausubstanz.
- LZ 4.3 Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt: Ausgleich bei Interessenskonflikten, z.B. Lärmschutz und Belebung der Innenstadt.
- LZ 4.4 Ermöglichung von Teilhabe und Begegnung, sowie Stärkung des sozialen Miteinanders: Orte der Begegnung und der Kommunikation.
- LZ 4.5 Verbesserung der Barrierefreiheit innerstädtischer Gebäude, insbesondere zentrale Anlaufstellen/Treffpunkte für die Bevölkerung.

## **§ 3**

### **Sanierungsverfahren**

Nach den Ergebnissen der Erforderlichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren.

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156a BauGB, wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.  
Die Anwendung der Vorschriften der Genehmigungspflicht des § 144 BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

#### **§ 4 Sanierungsfrist**

Die Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt 15 Jahre.

#### **§ 4**

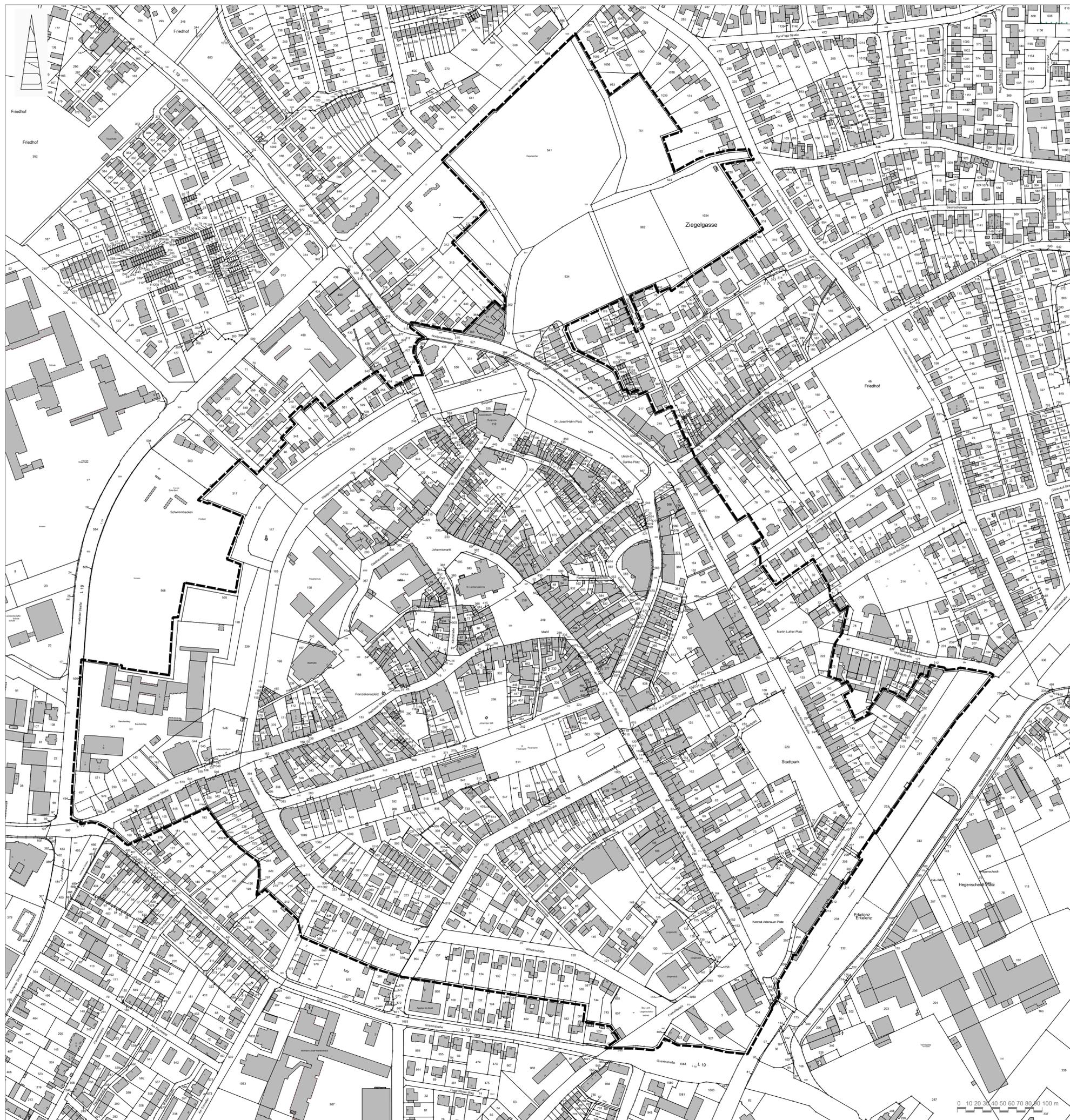
#### **In Krafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Jansen

#### **Anlage zur Satzung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“:**

Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte



**Anlage 1 zur Satzung "Sanierungsgebiet  
Innenstadt Erkelenz-Mitte -  
Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB  
städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt  
Erkelenz-Mitte**

**Legende**

 **Abgrenzung des Geltungsbereiches der  
Satzung gemäß § 142 BauGB  
"Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte"**



**STADT ERKELENZ**  
Az.: 61 50 02

**Satzung gemäß § 142 BauGB  
zur förmlichen Festlegung eines  
städtebaulichen Sanierungsgebietes  
Innenstadt Erkelenz-Mitte**

Gemarkung Erkelenz  
Flur 7, 27, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 68  
M 1 : 2000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m



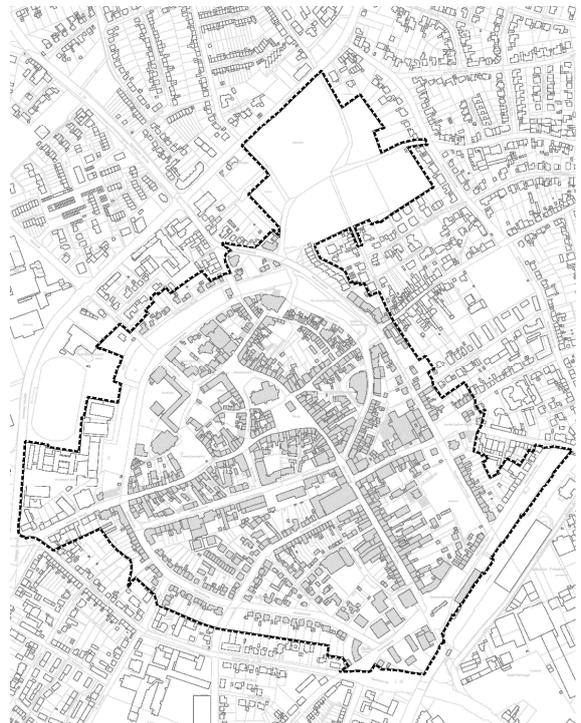
# STADT ERKELENZ

## Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte

AZ.: 615002

### Begründung

gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB



#### Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Begründung der förmlichen Festlegung**

1. Anlass der Planung
2. Bestandsaufnahme
  - 2.1. Lage und Ausgangssituation
  - 2.2. Städtebauliche Missstände
3. Beabsichtigte Ziele und Zwecke der Maßnahme
  - 3.1. Zielstrategie
  - 3.2. Maßnahmen
4. Beteiligung und Mitwirkung gem. § 137 und § 139 BauGB
  - 4.1. Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB
  - 4.2. Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB
  - 4.3. Abwägung der Anregungen und Einwendungen
5. Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung gem. § 136 (1) BauGB
  - 5.1. Öffentliches Interesse
  - 5.2. Einheitliche Vorbereitung
6. Wahl des Sanierungsverfahrens; Genehmigungspflichten, Abgrenzung des Sanierungsgebiets
  - 6.1. Vereinfachtes Sanierungsverfahren
  - 6.2. Ausschuss der Genehmigungspflichten gem. § 144 und § 145 BauGB
  - 6.3. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

## 1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Erkelenz beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Aufstellung einer Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Erkelenz-Mitte“. Damit wird das Ziel verfolgt die im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes festgestellten städtebaulichen Missstände (insb. funktionale und gestalterische Defizite) zu beheben.

## 2. Bestandsaufnahme

### 2.1. Lage und Ausgangssituation

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen die historische Altstadt sowie den Geschäftsbereich bis zum Bahnhof.

Vgl. Kapitel 3, S. 24 - 26 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

### 2.2. Städtebauliche Missstände

Städtebauliche Missstände wurden insbesondere hinsichtlich Trading-Down-Effekten, Barrierefreiheit, fehlenden Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten, mangelnder Aufenthaltsqualität und verkehrlichen Konflikten festgestellt.

Vgl. Kapitel 6, S. 76 - 89 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

## 3. Beabsichtigte Ziele und Zwecke der Maßnahme

### 3.1. Zielstrategie

Unter dem Motto „Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft“ soll die Innenstadt zukunftsfähig gemacht werden. Das in einem breit angelegten Beteiligungsprozess erarbeitete und abgestimmte Integrierte Handlungskonzept Erkelenz-Mitte skizziert eine Gesamtperspektive für die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt. Ziel ist es, durch die entwickelten Maßnahmen den bestehenden Funktions- und Strukturschwächen entgegenzuwirken und die Innenstadt als Versorgungs-, Kultur- und Wohnstandort zu sichern und zu aktivieren.

Vgl. Kapitel 7, S. 90 - 93 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Ziel ist die Funktion der Innenstadt als solche zu stärken und zu reaktivieren, die öffentlichen Räume neu zu qualifizieren und zu attraktiven sowie das Stadtmarketing zukunftsorientiert und modern auszurichten.

Die folgenden Leitziele (LZ) für die Innenstadt von Erkelenz in vier Handlungsfeldern werden für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bestimmt:

### **Handlungsfeld 1 „Stadtbild und öffentliche Räume“**

- LZ 1.1      Bewahrung und Stärkung der Identität der Kernstadt, ihrer öffentlichen Plätze und Grünanlagen
- LZ 1.2      Stadtreparatur zur Behebung städtebaulicher Missstände, u.a. im Hinblick auf die Schließung von Baublöcken (Vermeidung von Hinterhofsituationen/Baulücken).
- LZ 1.3      Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- LZ 1.4      Stärkung des jeweils besonderen Charakters der einzelnen Innenstadtplätze unter Berücksichtigung eines einheitlichen Grundgestaltungskanons.
- LZ 1.5      Förderung von Durchgrünung und Entsiegelung u.a. im Hinblick auf klimatische sowie ökologische Aspekte.
- LZ 1.6      Sicherung, Inszenierung und Nutzungsverbesserung historischer Anlagen, insbesondere der Burg Erkelenz.
- LZ 1.7      Nutzung der Potenziale der öffentlichen Frei- und Grünräume als Orte der Begegnung und Kommunikation für alle Bevölkerungsgruppen.
- LZ 1.8      Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert der innerstädtischen Natur- und Freiräume.

### **Handlungsfeld 2 „Mobilität/Verkehr“**

- LZ 2.1      Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikesharing, etc.).
- LZ 2.2      Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/Radwegeverbindungen (auch über die Innenstadt hinaus).
- LZ 2.3      Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- LZ 2.4      Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen (Generationengerechtigkeit).
- LZ 2.5      Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion: „Bahnhof – Markt – Ziegelweiherpark“
- LZ 2.6      Entschärfung von verkehrlichen Konfliktbereichen durch stadträumliche Aufwertung (Synergieeffekte).
- LZ 2.7      Vermeidung überflüssigen Verkehrs, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt.
- LZ 2.8      Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der Bewirtschaftsgrundsätze.

- LZ 2.9 Bewusstseinsbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Verkehrsteilnehmern (Einhaltung Verkehrsregeln) als Basis eines möglichst konfliktfreien Miteinanders.

### **Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, EZH, Gastronomie“**

- LZ 3.1 Förderung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt: Altstadtatmosphäre, Angebotsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Zusatzaspekte (z.B. WLAN).
- LZ 3.2 Weiterentwicklung des Einzelhandelsspektrums in den Kernlagen der Innenstadt.
- LZ 3.3 Gastronomie, Kultur und Wohnen als neue Leitfunktionen in angrenzenden Innenstadtlagen.
- LZ 3.4 Entwicklung von Nachnutzungs- und Zwischennutzungskonzepten für Leerstände
- LZ 3.5 Aktivierung von Immobilieneigentümern auf verschiedenen Ebenen: Beratung, Unterstützung/-förderung, städtebauliche Steuerung / baurechtliche Instrumente.
- LZ 3.6 Gewährleistung einer Lebensmittelvollversorgung in der Innenstadt.
- LZ 3.7 Profilschärfung der Innenstadt und Ausbau des Stadtmarketings zur Innenstadtförderung.

### **Handlungsfeld 4 „Wohnen / Soziales“**

- LZ 4.1 Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Wohnraumangeboten.
- LZ 4.2 Vitalisierung und Sanierung vorhandener in die Jahre gekommener Bausubstanz.
- LZ 4.3 Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt: Ausgleich bei Interessenskonflikten, z.B. Lärmschutz und Belebung der Innenstadt.
- LZ 4.4 Ermöglichung von Teilhabe und Begegnung, sowie Stärkung des sozialen Miteinanders: Orte der Begegnung und der Kommunikation.
- LZ 4.5 Verbesserung der Barrierefreiheit innerstädtischer Gebäude, insbesondere zentrale Anlaufstellen/Treffpunkte für die Bevölkerung.

## **3.2. Maßnahmen**

Das Maßnahmenpaket umfasst ein Bündel aus rd. 40 Maßnahmen. Neben investiven Maßnahmen der öffentlichen Hand und der Neugestaltung von öffentlichen Freiräumen sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit kommunaler Gebäude, der Beteiligung und Aktivierung der Öffentlichkeit und die Unterstützung privaten Engagements vorgesehen.

Vgl. Kapitel 8 und 9, S. 94 - 106 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

## 4. Beteiligung und Mitwirkung gem. § 137 und § 139 BauGB

Gemäß § 137 BauGB und § 139 BauGB ist die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig zu erörtern und diese zur Mitwirkung anzuregen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die §§ 4 (2) und 4a (1) bis (4) und (6) BauGB sinngemäß anzuwenden. Finden Änderungen von Zielen und Zwecken der Sanierung oder Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange statt, die aufeinander abgestimmt werden müssen, haben sich die Beteiligten gemäß § 139 BauGB miteinander ins Benehmen zu setzen.

### 4.1. Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes wurde eine ausführliche und breit aufgestellte Bürgerbeteiligung durchgeführt. Hierzu zählen neben den klassischen Formaten wie Foren und Bürgerwerkstätten auch ein Stand auf dem Wochenmarkt, Stadtpaziergänge und mehrere Online-Beteiligungen. Darüber hinaus wurden Kinder und Jugendliche in gesonderten Veranstaltungen beteiligt.

Vgl. Kapitel 2, S. 12 - 23 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Im Rahmen einer Offenlage vom 23.12.2019 bis zum 24.01.2020 wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, die Inhalte der Sanierungssatzung mit der Verwaltung der Stadt Erkelenz zu erörtern sowie Stellungnahmen einzureichen.

### 4.2. Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 139 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.12.2019 aufgefordert worden, bis zum 24.01.2020 zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen.

## 5. Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung gem. § 136 (1) BauGB

Neben den im „Integrierten Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“, Stadt Erkelenz aufgezeigten städtebaulichen Missständen im Untersuchungsgebiet (vgl. Kapitel 6, S. 76 - 89) sind für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind gemäß § 136 (1) BauGB das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses sowie die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme.

### 5.1. Öffentliches Interesse

Eine Sanierungsmaßnahme muss nach § 136 Abs. 1 im öffentlichen Interesse liegen und zügig durchgeführt werden. Der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als zentraler planerischer Zielsetzung liegt ein hohes öffentliches Interesse zugrunde. Es resultiert im Grundsatz daraus, dass die städtebauliche Sanierung des betroffenen Bereichs nicht allein den Interessen der Eigentümer dient. Von der Aufwertung profitiert die gesamte Stadt, da die heutigen Probleme im Untersuchungsbereich umfassend auf das ganze

Stadtgebiet ausstrahlen. Die Wechselbeziehung zwischen der Innenstadt und den ländlichen Gebieten in Erkelenz wurde im „Integrierten Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“ (vgl. Kapitel 7.2, S. 93) erläutert.

Ein öffentliches Interesse besteht auch darin, der Erkelenzer Innenstadt eine Zukunftsperspektive durch die Verwirklichung der beschriebenen Teilziele zu geben, die lokalen Akteure zu unterstützen und die Positionierung in der Region zu stärken.

Auch von der Verbesserung und Erweiterung der Angebote in den Bereichen Nahversorgung, Kultur und Freizeit sowie ÖPNV profitieren nicht nur einzelne Akteure, sondern die gesamte Stadt. Eine Aufwertung des öffentlichen Raumes hinsichtlich Aufenthaltsqualität und Sicherheit wurde neben den anderen genannten Zielen während der Beteiligung der diversen Beteiligungsschritte häufig genannt.

Das öffentliche Interesse ist aus den hier genannten Aspekten hinreichend begründet.

## 5.2. Einheitliche Vorbereitung

Die einheitliche Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme ist ebenfalls gewährleistet. Die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets Innenstadt Erkelenz-Mitte (vgl. Kapitel 9, Seiten 104 - 106) sind im Rahmen des InHK in einem kooperativen Prozess gemeinsam und aufeinander abgestimmt entwickelt worden. Gleichzeitig beziehen sich alle Maßnahmen gleichermaßen auf das Leitbild und die daraus abgeleiteten Zielvorstellungen und ergeben auf diese Weise ein einheitliches Gesamtkonzept für Erkelenz.

Vgl. Kapitel 7 und 8, S. 90 - 103 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Gemäß § 149 BauGB hat die Gemeinde eine Übersicht über Kosten und Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Stand der Planung darzulegen. Die Kosten der gesamten Maßnahmen im Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte belaufen sich über den Zeitraum von 2020 bis 2028 einschließlich der Folgejahre einer 2. Stufe auf 130.748.660 €. Von diesem Betrag sind 23.994.058 € als zuwendungsfähige Ausgaben einzustufen. Zur Finanzierung der Maßnahme ist im Ansatz ein Eigenanteil der Stadt Erkelenz von 30.661.915 €, Eigenanteile Dritter in Höhe von 85.714.310 € und geplante Fördermittel in Höhe von 14.372.435 € vorgesehen.

## 6. Wahl des Sanierungsverfahrens; Genehmigungspflichten, Abgrenzung des Sanierungsgebietes

### 6.1. Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwei verschiedene Verfahrensarten für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsverfahren: das vereinfachte Verfahren und das umfassende Verfahren.

Die Stadt Erkelenz strebt für die Innenstadt das vereinfachte Sanierungsverfahren an. Es ist keine erhebliche Gebietsumgestaltung geplant und nicht von großen funktionalen

Veränderungen auszugehen. Eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung ist nicht zu erwarten, sodass die §§ 152 - 156 BauGB ausgeschlossen werden können.

## 6.2. Ausschluss der Genehmigungspflichten gem. § 144 BauGB

Bei der Durchführung der Sanierung im vereinfachten Verfahren steht es der Gemeinde frei, ob die sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB Anwendung finden. Für das Sanierungsgebiet besteht kein Erfordernis für die sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten, so dass sie ausgeschlossen werden. Hierdurch wird die Mitwirkungsbereitschaft, insbesondere der Eigentümer, Mieter und Pächter, deutlich erhöht, ohne dass der Maßnahmenkatalog, welcher der Sanierungssatzung zu Grunde liegt, in seiner Durchführung eingeschränkt wird.

## 6.3 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet ist gem. § 142 BauGB eindeutig und zweckmäßig abzugrenzen. Die Abgrenzung ist so zu wählen, dass die Sanierung erkennbar in einem überschaubaren Zeitrahmen umsetzbar ist. Insgesamt können Grundstücke einbezogen werden, bei denen zwar nicht selbst städtebauliche Missstände bestehen, die jedoch in deren unmittelbarem Einflussbereich liegen.

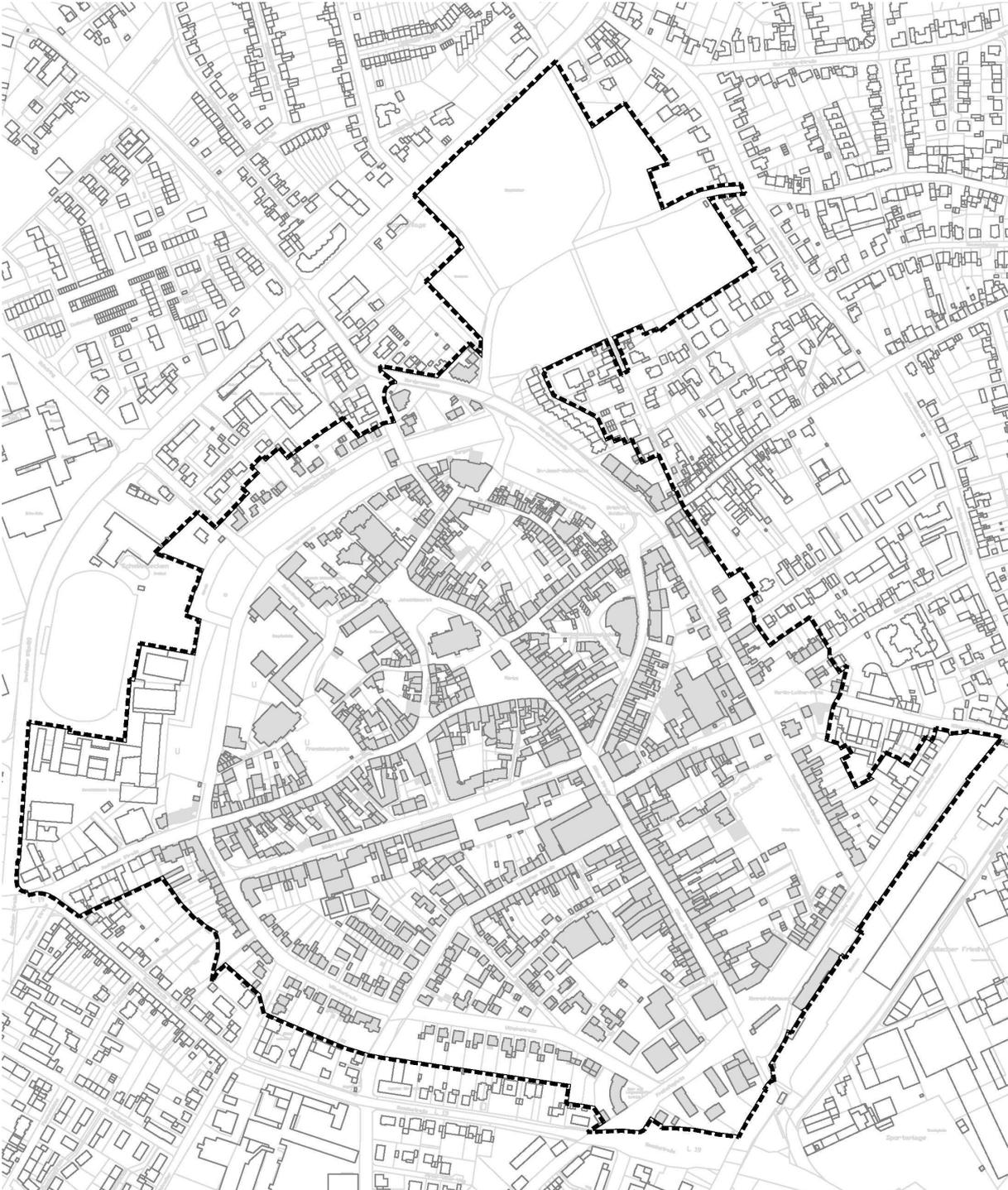
Für die Erkelenzer Innenstadt orientiert sich die Abgrenzung des Sanierungsgebietes an den im Strukturkonzept dargestellten Aspekten (vgl. Kapitel, Seiten 94 - 103 im Anhang). Dazu zählen neben dem historischen Stadtkern u. A. städtebaulich bedeutende Bereiche wie die der Bahnhof und der Ziegelweiherpark sowie wichtige Funktionsbereiche hinsichtlich Bildungs-, Freizeit- und Kulturangeboten.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt durch die Begrenzungen in der Satzung beigefügten Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes wird wie folgt festgelegt:



Erkelenz, den ....

Der Bürgermeister

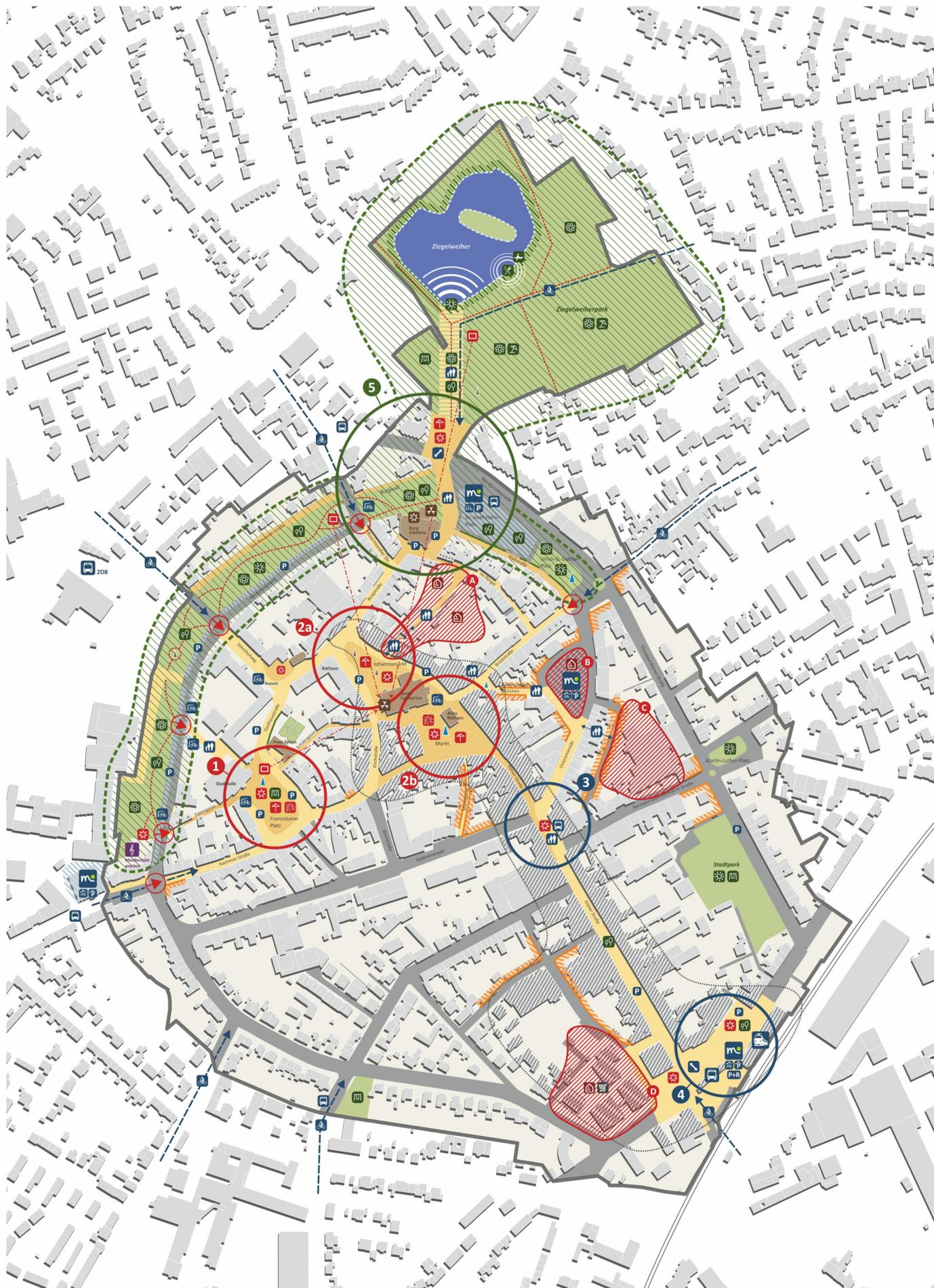
(Peter Jansen)

### **Anlagen**

Anlage 1 – Strukturkonzept Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte

Anlage 2 – Maßnahmenplan Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte

# Strukturkonzept Stadtbezirk Erkelenz-Mitte



-  Aufwertung / Stärkung des Stadtraums in historischen Kernbereichen
-  Vorrang Fußgängerbereiche (z.T. Anlieger frei)
-  Aufwertung / Stärkung bedeutender Stadtgrünbereiche
-  Aufwertung / Renaturierung Ziegelweiher
-  Konzentrationsbereiche ruhender Stadtverkehr
-  Stadträume besonderer Ausprägung Vertiefungsbereiche  
Platzlagen  
Verkehr/ Mobilität  
Grün-/ Freiräume  
(siehe Übersicht Vertiefungsbereiche)
-  Stadträume mit besonderem Handlungsbedarf / Neuordnungsbereiche  
(siehe Übersicht Neuordnungsbereiche)
-  Grünraumverbund nördlicher Promenadenring und Ziegelweiherpark
-  fehlende / unterbrochene Raumkanten
-  Eingangsbereich zum historischen Stadtkern Betonung / fußläufige Attraktivierung
-  Aufwertung / Weiterentwicklung von Platzanlagen in unterschiedlicher Ausprägung und Betonung individueller Qualitäten
-  Stärkung urbane Aufenthaltsqualität (mit und ohne Konsumzwang)
-  multifunktionale Veranstaltungsfläche
-  Standort mit stadtbildprägender Blickbeziehung
-  Mobilitätsstation
-  offene / gesicherte Abstellanlage Fahrrad (Planung)
-  Freiraumparken / Parkhaus MIV / Park + Ride (Erhalt / Aufwertung / Ergänzung Bestandsparken)
-  Aufwertung/ Stärkung Gehwegebeziehung
-  wichtige Radverkehrsroute / Fahrradstraße zwischen Innenstadt und Wohngebieten (Attraktivierung und Verbesserung der Sicherheit)
-  sichere und komfortable Querungsmöglichkeit (Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion)
-  Bahnhof / Bushaltestellen
-  Ergänzung (raumgreifende) Begrünung
-  Aufwertung / Stärkung Grünbereiche
-  Aufwertung/ Ergänzung Wegebeziehungen
-  Verbesserung Aufenthaltsqualität / Grünpflege
-  Schaffung attraktiver Erholungsbereiche
-  Aufwertung Uferbereiche Ziegelweiher
-  Aufwertung wassernaher Erlebnisraum (naturnahe Gestaltung)
-  Erlebarmachung Wasser + Grün (Anziehungspunkte / Treffpunkte Grünraum)
-  neues Nutzungsangebot am Wasser (z.B. Gastronomie-Pavillon mit Weiherterrasse)
-  Erhalt / Aufwertung Spielplatzanlage
-  historische / stadtbildprägende Bauwerke
-  denkmalgeschützte / historische Bebauung
-  fernwirksames Bauwerk
-  Aktivierung / Erlebarmachung Burg Erkelenz
-  Denkmal / Brunnen
-  Hauptgeschäftsbereich (nachrichtliche Übernahme Haupt- und Nebenlagen Einzelhandel)
-  Neustandort Vollsortimenter
-  Ergänzung Wohnbebauung / Nachverdichtung

## Maßnahmengruppen

Nummerierung gem. Kosten- und Finanzierung  
Stadterneuerung NRW

### 1. Kosten der Maßnahme, die der Stadt (GV) entstehen (Summe 1.1 und 1.2)

#### 1.1 davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben, aber maßnahmebed. Kosten

- M 1.1.1 Brückstraße: Straßenbau, Kanalbau, öffentl. Beleuchtung
- M 1.1.2 Marienviertel: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.3 Schulring / Höfe: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.4 Schulring: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.5 Westpromenade: Kanalbau
- M 1.1.6 ZOB: Erneuerung Pflasterflächen
- M 1.1.7 Marktplatz: Neuordnung Parken und Markieren
- M 1.1.8 Mühlenstr.: Straßenbau, Kanalbau
- M 1.1.9 Anton-Raky-Allee: Straßenbau, Kanalbau
- M 1.1.10 Kölner Str.: Kanalbau
- M 1.1.11 Ostpromenade: Kanalbau
- M 1.1.12 Im Pangel: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.13 Vermehrte Ordnungsamt-Kontrollen (Personalaufstockung für Parkraum-überwachung)
- M 1.1.14a Ostpromenade: Attraktivitätssteigerung bestehendes Parkdeck
- M 1.1.14b Ostpromenade: städtebauliche Lösung / Neubebauung (Anteil öffentliche Stellplätze in TG)
- M 1.1.15 Stadtpark: Markierung Parkplätze (z.B. Markierungsnägel)
- M 1.1.16 Westpromenade: Markierung Parkplätze (z.B. Einzeiler)
- M 1.1.17 Erweiterung des Stadtmarketings (Personalaufstockung)

#### 1.2 davon maßnahmenbedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind

- M 1.2.1 Öffentliche WLAN-Hotspots (WiFi4EU), Förderung des Einkaufserlebnisses
- M 1.2.2 Dr.-Josef-Hahn-Platz: Mobilitätsstation (Car-Sharing, E-Ladestation)
- M 1.2.3 ZOB Schule: Mobilitätsstation
- M 1.2.4 Einrichtung von Fahrradabstellanlagen, "Fahrradfreundliche Stadt"
- M 1.2.5 Rad-Vorrang-Routen: Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/ Radwegeverbindungen
- M 1.2.6 Umgestaltung Kreuzung Aachener Str. / Krefelderstr. / Goswinstr. / Antwerpener Str.
- M 1.2.7 Brückstraße: Kreisverkehr
- M 1.2.8 Umgestaltung Südpromenade

## 2. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme

### 2.1 Vorbereitungsmaßnahmen

- M 2.1.1\* Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte
- M 2.1.2 Fortschreibung InHK, Projektmanagement

### 2.2 sonstige Vorbereitungsmaßnahmen

- M 2.2.1 Printmedien: Plakate, Flyer, Baustellenzeitung
- M 2.2.2 Online-Plattform: Pflege / Aktualisierung Projekthomepage
- M 2.2.3 Aktive Beteiligung: Quartierswerkstätten, -foren, -workshops
- M 2.2.4 Tag der Städtebauförderung
- M 2.2.5 Kampagne zur Sauberkeit im öffentlichen Raum
- M 2.2.6 Imageverbesserung: Zeitgemäße Neuaufstellung / -gestaltung der Marke

### 2.3 Städtebauliche Planung

- M 2.3.1 Freiraum- und Lichtkonzept
- M 2.3.2 Gestaltungsleitfaden Innenstadt
- M 2.3.3 Machbarkeitsstudie Baublock "Stadtpassage"
- M 2.3.4 Machbarkeitsstudie Baublock "Ostpromenade"

### 2.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten/ Beratern

- M 2.5.1 Monitoring Verkehr / Evaluation der Eingriffe
- M 2.5.2 Citymanagement als Ergänzung des kommunalen Stadtmarketings
- M 2.5.3 Bauberatung - Fassadenbild, Sanierungsberatung (vgl. M 4.2.1)

## 3. Ordnungsmaßnahmen

### 3.1 / 3.3 Bodenordnung / Freilegung von Grundstücken

- M 3.3.1 Rückbau Toilettenanlage Dr. Josef-Hahn-Platz (vgl. M 3.4.23)
- M 3.3.2 Freilegung des Grundstückes Ostpromenade (vgl. M 1.1.14b)

## 3.4 Erschließung

- M 3.4.1 Markt: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kernbereich
  - b) Rand
- M 3.4.2 Johannismarkt: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kirchenvorplatz
  - b) Gastro- / Randbereiche
- M 3.4.3 Franziskanerplatz: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kernbereich (bis Stellplätze / Verkehrsflächen / Stadthalle)
  - b) Randbereiche
- M 3.4.4 Vorplatz Stadtbücherei / Gasthausstraße: punktuelle Aufwertung / Gestaltungsanpassung
- M 3.4.5 Aachener Str. / Kirchstraße: punktuelle Aufwertung / Gestaltungsanpassung
- M 3.4.6 Kölner Tor: Neuordnung + Aufwertung
- M 3.4.7 Ostpromenade Süd: Verkehrsberuhigung + Aufwertung
- M 3.4.8 Ostpromenade Nord: punktuelle Anpassung (u. a. Sicherheit nicht motorisierter Verkehr)
- M 3.4.9 Atelierstraße: Umgestaltung
- M 3.4.10 Hülsgrässchen Umgestaltung (vgl. M 3.1.1)
- M 3.4.11 Umfeld Burg: punktuelle Aufwertung / Barrierefreiheit
- M 3.4.12 Grünnring (Westpromenade): Umgestaltung
- M 3.4.13 Grünnring (Westpromenade) / Entree Berufskolleg + Kreismusikschule: punktuelle Maßnahmen
- M 3.4.14 Aachener Str. / Grünnring (Westpromenade): Verbesserung Querbeziehung
- M 3.4.15 Nordpromenade: Umgestaltung
- M 3.4.16 Ziegelweiherpark: Umgestaltung Hauptachse Entree bis Weiher
- M 3.4.17 Ziegelweiherpark: Aufwertung Wegesystem, Grünkonzept naturnahe Gestaltung
- M 3.4.18 Spielplatz Wilhelmstraße: punktuelle Aufwertung durch generationengerechtes Stadtmobiliar
- M 3.4.19 Konrad-Adenauer-Platz (Bf.): Umgestaltung / Aufwertung
- M 3.4.20 Kölner Str.: punktuelle Aufwertung / Begrünung
- M 3.4.21 Stadtpark: Aufwertung / Angebotserweiterung
- M 3.4.22 Martin-Luther-Platz: Umgestaltung / Aufwertung
- M 3.4.23 Dr.-Josef-Hahn-Platz: Entsiegelung / Begrünung (vgl. M 3.1.2)

## 4. Baumaßnahmen

### 4.2 Profilierung und Standortaufwertung, Kofinanzierung privater Maßnahmen

- M 4.2.1 Umsetzung Haus- und Hofprogramm (vgl. M 2.5.3)

### 4.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- M 4.3.1 Altes Rathaus: Barrierefreiheit
- M 4.3.2 Leonhardskapelle: Barrierefreiheit
- M 4.3.3 Burg: Funktionsverbesserung, Barrierefreiheit, Inszenierung

## 5. Besondere städtebauliche Maßnahmen

### 5.2 Vergütung an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

- M 5.2.1 Dokumentation der Maßnahme

### 5.3 Verfügungsfonds

- M 5.3.1 Verfügungsfonds

## 6. Ergänzende Maßnahmen (Nachrichtliche Darstellung)

### 6.1 Kosten anderer öffentlicher Träger als Anteil an der Gesamtmaßnahme

- M 6.1.1 Kreismusikschule

### 6.2 Kosten privater Eigentümer und Bauherrn als Anteil an der Gesamtmaßnahme

- M 6.2.1 Entwicklung "Altes Amtsgericht"
- M 6.2.2 Nachverdichtung "Im Pangel"
- M 6.2.3 Umbau Baublock "Stadtpassage"
- M 6.2.4 private Baumaßnahmen Burgstraße
- M 6.2.5 private Baumaßnahmen H.-J.-Gormanns-Straße
- M 6.2.6 private Baumaßnahmen Theodor-Körner-Straße
- M 6.2.7 Atelierstraße / Kölner Str.: Stadtreparatur, Schaffung Raumpunkte, Nachverdichtung
- M 6.2.8 14 Elektro-Ladepunkte im Innenstadtbereich (NEW)

hellgraue Schrift: Maßnahmen nicht im Plan verortet

■ ■ ■ Untersuchungsgebiet

Integriertes Handlungskonzept  
Stadtbezirk  
Erkelenz-Mitte

Plan Nr. 8  
Blatt Nr.  
ohne Maßstab



Maßnahmenplan

Planverfasser: Dipl.-Ing. B. Niedermeier, M. Sc. A. Ruppert  
Datum: 05.07.2019 Unterschrift:

Planungsgruppe MWM  
Städtebau Verkehrsplanung Tiefbau  
Auf der Höhe 128  
52068 Aachen  
Tel.: 0241/93866-0  
e-mail: info@pmwm.de  
www.planungsgruppe-mwm.de

Projekt: E228/JJ/BK



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/513/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.10.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 29. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha am östlichen Ortsrand Erkelenz-Granterath.

Diese östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches sollen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,0 ha Wohnbauflächen entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Mit der Darstellung Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich östlich arrondiert, die erschließungstechnisch und im Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ bereits vorgesehene Erweiterung des bestehenden Wohngebietes vollzogen und die mittellangfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert werden.

Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild der seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz zur Eigenentwicklung des 1.300 Einwohner-Ortes Granterath dienen.

Die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung ist bedarfsgerecht für die folgenden 5 bis 7 Jahre nach Änderung und entspricht dem seit Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 feststellbaren Wohnbauflächenverbrauch von rd. 3,6 ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde am 13.12.2018 gestellt, die Bezirksregierung Köln erklärte mit Verfügung vom 07.02.2019: „gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Hinweis: Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Es besteht eine Begründungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB. Siehe hierzu: <http://url.nrw/774>.“

Im Ortsteil Granterath stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes in Ortsrandlage zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven stehen derzeit jedoch für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung.

Ein Flächentausch für ca. 1,0 ha Wohnbauflächen und eine Neudarstellung von ca. 1,8 ha ist daher städtebaulich erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderun-

gen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath

# Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/ Oststraße, Erkelenz-Granterath





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/514/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.10.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Im Jahre 2004 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 500.1 „Am Eselsweg“ und im Jahre 2006 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IV/1 „Am Kreuz“, auf deren Grundlage die Wohnbaulandversorgung im Ortsteil Erkelenz-Granterath in den Folgejahren erfolgte. Insgesamt konnten im Ortsteil Granterath mit diesen Bebauungsplänen rd. 60 Baugrundstücke entwickelt werden.

Im Ortsteil Granterath stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden.

Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven stehen derzeit jedoch für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung.

In einer Flächennutzungsplanänderung soll daher der erforderliche Flächentausch für ca. 1,0 ha Wohnbauflächen und eine Neudarstellung von ca. 1,8 ha erfolgen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, liegt am östlichen Siedlungsrand von Granterath, zwischen dem bestehenden Wohngebiet „Am Eselsweg“ sowie der Brunnenstraße und der Oststraße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 1,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Erkelenz-Granterath beabsichtigt.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Erkelenz-Granterath und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll im Anschluss an die Brunnenstraße und das Wohngebiet „Am Eselsweg“ eine Erweiterung des südöstlichen Wohngebietes erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen. Weitere Bauabschnitte sollen in der Planung berücksichtigt werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 17 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung des angrenzenden Wohngebietes anknüpft.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an die Brunnenstraße. Ausgehend von dieser Anbindung erfolgt die innere Erschließung des geplanten Wohnquartiers. Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich im Jahre 2021 zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke des Plangebietes hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE erworben bzw. vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung abgeschlossen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökolo-

gische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

#### **Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/515/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.01.2020 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 34. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha.

Die Grundstücksflächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO geschaffen werden.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Betreiber von Anlagen ab einer Größe von über 750 kWp erhalten eine Förderung n. EEG nur noch über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgere-nergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss als Freiflächenanlage eine installierte Leistung zwischen 750 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Mit der Präferenz ausgewählter Flächenmerkmale verfolgt der Gesetzgeber die Vermeidung von Umweltauswirkungen und die Verringerung von räumlichen Konflikten bei der PV-Nutzung.

Die Flächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Die Flächen des Plangebietes weisen hiermit eine Vorbelastung infolge der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen auf und grenzen räumlich unmittelbar an Gewerbeflächen der Jülicher Straße.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung ist zu stellen..

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu erarbeiten. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage) Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

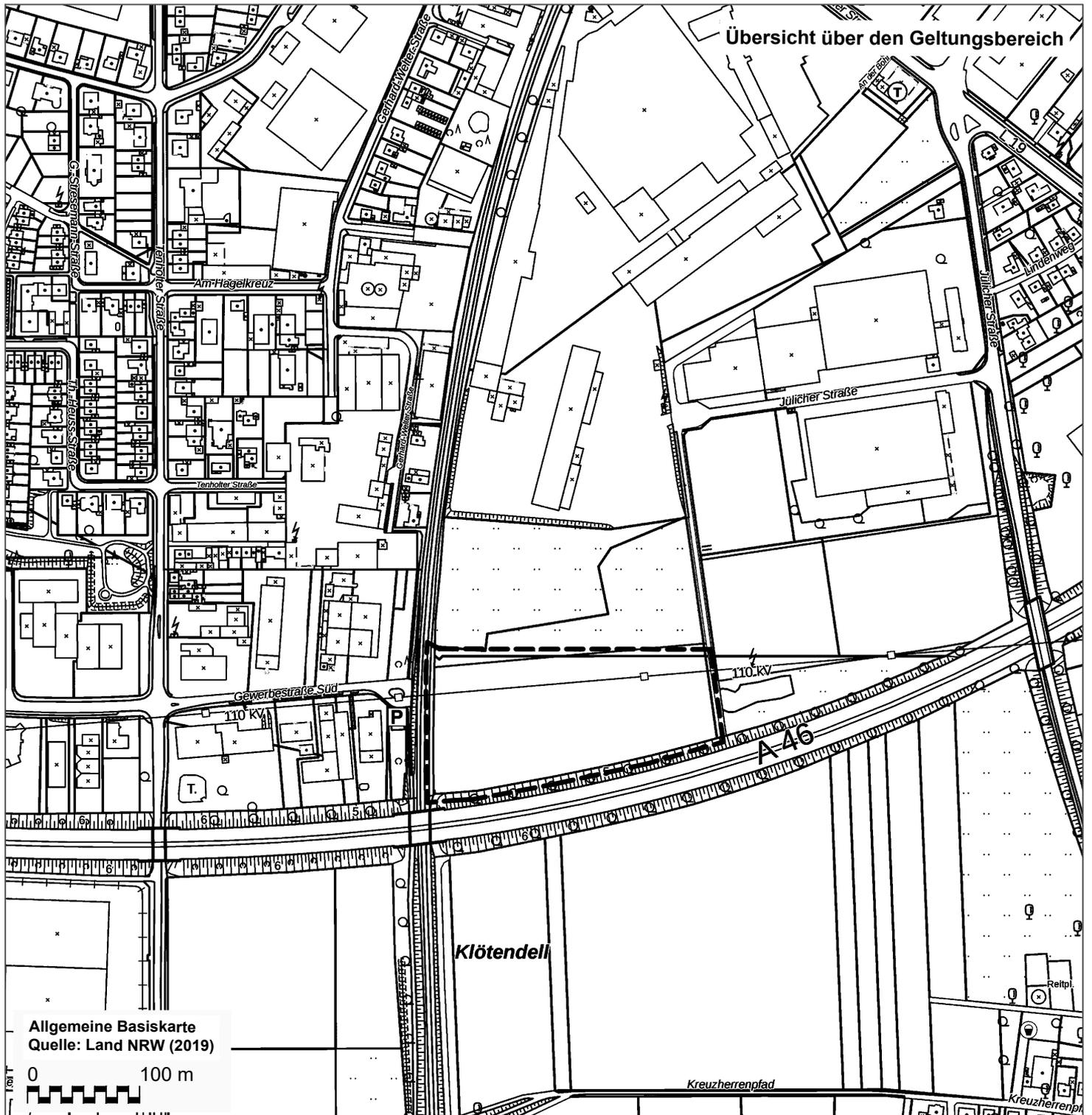
**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Tragung der Planungskosten der Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

# Übersicht über den Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/516/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.01.2020 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ liegt am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha. Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im unbeplanten Innenbereich n. § 34 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich des Plangebietes grenzt das Gewerbegebiet Jülicher Straße an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes n. § 10 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage zur Solarenergienutzung geschaffen werden. Strom aus Freiflächenanlagen ist nur vergütungsfähig n. EEG wenn sie im Geltungsbereich eines hierfür aufgestellten Bebauungsplanes n. § 30 BauGB errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung n. UVPG besteht nicht.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen n. EEG ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Betreiber von Anlagen ab einer Größe von über 750 kWp erhalten eine Förderung n. EEG nur noch über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss als Freiflächenanlage eine installierte Leistung zwischen 750 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Die Flächen des geplanten Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen dar. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Erschließung des Plangebietes soll über vorhandene Straßen bzw. Wirtschaftswege erfolgen, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Boden-

nutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Tragung der Planungskosten sowie die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sowie Anlagenrückbau wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/517/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.01.2020 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellungen gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt insgesamt drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von rd. 105 ha dar. Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Demnach hat eine solche Planung zur Folge, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben in den Positivflächen zulässig sind, während sie überall sonst im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind.

Die Konzentrationsfläche A südlich Lövenich liegt westlich der K18 mit einer Gesamtfläche von ca. 40 ha, die Konzentrationszone B liegt südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler, zwischen der L117 und L19 mit einer Gesamtfläche von ca. 45 ha und die Konzentrationsfläche C bestehend aus zwei Teilflächen liegt südlich Keyenberg und nördlich Holzweiler mit einer Gesamtfläche von ca. 30 ha.

Die Höhe baulicher Anlagen (höchster Punkt des Rotordurchmessers) in den Konzentrationszonen wird zur Begrenzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf max. 110 m über dem natürlichen Gelände begrenzt.

Die Baugenehmigungen für Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen wurden in 2000 und 2001 erteilt. Innerhalb der Konzentrationszone A sind insgesamt 9 Windenergieanlagen genehmigt, innerhalb der Konzentrationszone B sind insgesamt 10 Windenergieanlagen genehmigt und in der Konzentrationszone C sind insgesamt 8 Windenergieanlagen genehmigt. Die Leistung pro Anlage beträgt zwischen 1,0 und 1,3 MW.

Die Baugenehmigungen innerhalb der Konzentrationszonen B und C wurden im Hinblick auf den Braunkohlentagebau Garzweiler II bis zum 31.10.2019 befristet, ein Weiterbetrieb über den befristeten Zeitraum hinaus bis 2025/2029 erfolgte in einem Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbehörde ist der Kreis Heinsberg.

Ob die Zone B gemäß der 3. Leitentscheidung der Landesregierung aus dem Abbaugebiet entlassen wird, ist derzeit noch nicht endgültig sicher. In seiner 146. Sitzung am 18.05.2018 hat der Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln den Beschluss zur Erstellung eines Braunkohlenplanvorentwurfes gefasst. Demnach fällt die Konzentrationszone B nicht in das Abbaugebiet.

Derzeit ist davon auszugehen, dass dem Ziel der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird und keine Planungspflicht zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit dem Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist zu gewährleisten, dass Windenergieanlagen errichtet werden können.

Die Altanlagen erreichen gegenwärtig das Ende ihrer technischen Betriebslaufzeit. Anlagen, die ab 2001 ans Netz gingen werden nach 2021 sukzessive das Förderregime verlassen und verlieren Vergütungsansprüche nach dem Erneuerbare Energiegesetz (EEG).

Infolge der technischen Anlagenentwicklung können die zur Verfügung stehenden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen effektiver genutzt werden. Bestehende Anlagen können durch neue Anlagen mit höherem Wirkungsgrad ersetzt werden.

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen werden im Regelfall mit „Repowering“ die Anzahl der Anlagen reduziert, die optischen und akustischen Belastungen bzw. Auswirkungen auf die Umwelt ändern sich durch neue Anlagen. Infolge fortlaufender Optimierungen der Windenergieanlagen können Fortschritte im Hinblick auf die Schallreduzierung als auch die Steigerung des Energieertrages erzielt werden.

Mit einem Repowering von Anlagen ist eine neue rechtliche Betrachtung der Anlagen in einem Genehmigungsverfahren n. BImSchG verbunden.

In der Regel handelt es sich um eine Änderung im Sinne des öffentlichen Bau- bzw. Immissionsschutzes, mit der Folge einer grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit n. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV.

Für dieses Repowering liegen der Genehmigungsbehörde des Kreises Heinsberg bereits Anträge in der Konzentrationsfläche A südlich Lövenich vor, weitere Anträge in der Konzentrationszone B südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler sind in Vorbereitung.

Mit einer möglichen Änderung der Höhenbegrenzung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO können moderne, höhere Anlagen mit einer höheren Leistung installiert werden. Je nach Anlagenanzahl kann mit Repowering durch mittlerweile rd. 200 bis 250m hohe Anlagen die Energiegewinnung um ein mehrfaches gesteigert werden.

Innerhalb der Konzentrationszone Lövenich soll sich demnach die Energiegewinnung pro Anlage von 1,6 bis 2,3 Mio. kWh/Jahr nach Repowering der Anlagen auf 14 Mio. bis 19 Mio. kWh/Jahr pro Anlage erhöhen. Die mit dem Repowering verfolgte Leistungserhöhung führt zu Netzausbaumaßnahmen nach den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers.

In Abhängigkeit der Laufzeit der bestehenden Windenergieanlagen soll ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit einer Änderung der Darstellung zum Maß der Nutzung eingeleitet werden.

Regelungen zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO sind in einem Änderungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften des BauGB durchzuführen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG), eine Anfrage nach § 34 LPlG ist kurzfristig zu stellen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), gefasst und die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen.

## **Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat) :

- „1. Die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 63/325/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.01.2020 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
<b>Einführung eines Energiemanagementsystems im Hochbauamt hier: Grundsatzbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.02.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Das Hochbauamt bewirtschaftet den gesamten städtischen Gebäudebestand, neben der allgemeinen Bauunterhaltung beinhaltet dies auch u.a. die regelmäßigen Wartungen und Instandhaltungen sowie das Energiemanagement.

Zum Energiemanagement gehören die Planung und der Betrieb von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten. Ziele sind sowohl die Ressourcenschonung als auch der Klimaschutz und Kostensenkungen, bei Sicherstellung des Energiebedarfs der Nutzer. Das Energiemanagement umfasst dabei zunächst die Erfassung des Energiebedarfs und des Energieverbrauchs, die entsprechenden Daten werden ausgewertet und bilden die Grundlage für eine Optimierung der Energieeffizienz. Es werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Diese Maßnahmen werden anschließend validiert und ggf. durch Nachsteuerung optimiert.

Grundlage zur Einführung eines Energiemanagements sind eine Bestandserhebung und Bestandsdokumentation, die Liegenschaften werden untersucht und bewertet, die Organisationsstrukturen des kommunalen Energiemanagements werden überprüft. Nach Einführung bildet das Energiemanagementsystem die Grundlage für die Sanierungs- und Maßnahmenplanung und bildet die Datengrundlage für die Energieberichte und Umweltbilanzen.

## derzeitige Situation

Grundlage des Gebäude- und Energiemanagements sind derzeit verschiedene, überwiegend selbst aufgebaute Insellösungen, die teilweise durch die Entwicklungen

im EDV-Bereich nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Weder ist daher ein durchgängiges Wartungsmanagement gewährleistet, noch können alle Möglichkeiten eines modernen Energiemanagements genutzt werden.

### Lösung

Aufbauend auf der bereits bei der Stadt Erkelenz eingeführten Software zum Finanzmanagement bietet dieser Softwareentwickler eine Software zum Facilitymanagement. Diese ist modular aufgebaut, so dass auch ein schrittweiser Aufbau möglich und geplant ist. Diese Software soll im Jahr 2020 eingeführt werden. Ein wichtiger Baustein ist dabei das Energiemanagement, das bereits im ersten Schritt eingeführt werden soll.

Grundlage der Einführung eines Gebäude- und Energiemanagements ist ferner die Erfassung des gesamten Gebäudebestandes. Dazu muss der vorhandene Datenbestand geprüft, erweitert und in das neue System übertragen werden. Dies umfasst die Gebäudedaten, die Plangrundlagen, die technischen Daten sowie die bisherigen Informationen zu Energieverbräuchen.

Für diese Einführungsphase stehen Fördermittel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU zur Verfügung, dazu liegt ein Angebot der energielenker Beratungs GmbH über die Erstellung eines Förderantrages vor. Die Förderung umfasst die Beratung bei der Aufbau- und Ablauforganisation einerseits und die Erfassung und Dateneingabe zum Gebäudebestand andererseits.

Im Rahmen des Förderantrages ist der Beschluss des Rates zur Einführung des Energiemanagements vorzulegen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Einführung eines Energiemanagements in der Stadt Erkelenz, beginnend mit dem Jahr 2020, entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen. Begleitend soll ein Förderantrag für ein Energiemanagementsystem im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gestellt werden.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt unter B01100044 Einführung Liegenschafts- und Gebäudemanagementsystem eingestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/127/2020
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 28.01.2020
	Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.04.2019: Bürgerwald</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss

## Tatbestand:

Mit Schreiben vom 07.04.2019 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag zur Beschlussfassung im Rat: „Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge für die Anpflanzung eines „Bürgerwaldes“ zu erarbeiten und zu diesem Zweck geeignete stadtnahe Flächen zu ermitteln.“ Begründet wurde der Antrag damit, dass das Pflanzen eines Baumes zu besonderen Anlässen eine sehr alte Tradition ist und gleichzeitig ein wertvoller Beitrag zum Klima- und Umweltschutz ist. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass einige Kommunen in der Umgebung bereits über einen Bürgerwald verfügen, wo Bürgerinnen und Bürger zu besonderen Anlässen wie Jubiläen, Geburtstagen, Hochzeiten o. ä. Bäume pflanzen können. Dabei sollte es sich allerdings um standortgerechte und heimische Baumarten handeln. Bürger, die einen Baum pflanzen lassen, sollen eine Urkunde bekommen sowie die Möglichkeit, den Baum zu kennzeichnen, um eine Beziehung zu „ihrem“ Wald herzustellen.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.12.2019 wurde dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Daraufhin hat die Verwaltung Flächen ermittelt unter dem Aspekt, dass mit dem Begriff Bürgerwald kein Wald im eigentlichen Sinne gemeint ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es den Baumspendern sehr wichtig ist, dass sich der gespendete Baum im Einzelstand ohne Konkurrenzdruck entwickeln kann, wie z. B. auf einer Streuobstwiese. Sie möchten „ihren“ Baum besuchen und seine Entwicklung erleben. Bei einem Wald ist dies nicht möglich, da ein Wald aus dicht gepflanzten Bäumen besteht und einer natürlichen Sukzession unterliegt, in der schwächere Bäume von stärkeren überwachsen und auch verdrängt werden. Daher ist eine Wiese, auf der einzelne freistehende Bäume wachsen, eher im Sinne der Baumspender. Auch in den Kommunen, die größere Flächen für Baumspenden zur Verfügung stellen, stehen die Bäume meist im Freiland.

Deshalb hat die Verwaltung ein Konzept für eine Wiese entwickelt, auf der einzelne, freistehende, gespendete Bäume wachsen können. Als mögliche stadtnahe Standorte bieten sich folgende Flächen an:

- zwei Ausgleichsflächen im Oerather Mühlenfeld West
  - die Flächen haben eine Größe von ca. 20.000 qm bzw. 9.000 qm. Gemäß Bebauungsplan sind hier verschiedene, heimische Laubbaumarten und Obstgehölze zu pflanzen. Auf Teilflächen dieser Wiesen, insbesondere entlang der Wege können gespendete Bäume gepflanzt werden. Diese Flächen eignen sich besonders gut aufgrund der Größe und der Nähe zur Innenstadt. Die Flächen stehen voraussichtlich ab dem Jahr 2023 zur Verfügung.
- zwei Wiesen am Wahrenbusch
  - der Wahrenbusch ist ein Laubmischwald mit einem buchtenreich ausgeprägten Waldrand. Die Wiesen liegen zwischen der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche und dem dichten Wald. Die Wiesenflächen haben eine Größe von ca. 7500 qm (Fläche 1 – zurzeit noch verpachtet) bzw. ca. 10.500 qm (Fläche 2). Auf beiden Wiesen sollen vornehmlich Obstbäume gepflanzt werden, die der Fauna zusätzlichen Lebensraum und Nahrung bieten.
- Baumreihe am Feldweg entlang der Kläranlage Erkelenz
  - In diesem Bereich soll eine Baumreihe aus Feldahorn gepflanzt werden.

Die Anpflanzung eines Baumes ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Es wird deshalb ein kostendeckender Spendenbetrag von 800,00 Euro je Baum vorgeschlagen. Für diesen Betrag wird:

- ein Baum mit einem Stammumfang von 16/18 oder 18/20cm (in 1m Höhe gemessen) vom Baubetriebshof der Stadt Erkelenz gepflanzt
- mit einem Baumgerüst (Schrägpfahl, Zweibock, Dreibock) ausgestattet
- ein Mäh- und Stammschutz angebracht (nach Erfordernis) und
- in den ersten drei Jahren gewässert und gedüngt (nach Erfordernis)
- die sonstige Pflege durchgeführt (Austriebe entfernen u.ä.)
- eine Urkunde über die Baumspende ausgestellt.

Die Stadt kann allerdings keine Haftung für Schäden an den Gehölzen übernehmen. Die Bäume werden dann in einer gemeinsamen Aktion im Herbst eines jeden Jahres gepflanzt. Von einer Plakette am oder in der Nähe des Baumes sollte abgesehen werden, da erfahrungsgemäß diese Plaketten regelmäßig dem Vandalismus zum Opfer fallen.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, auch die aktuelle Vorgehensweise bei einer Baumspende in Erkelenz beizubehalten. Wenn zurzeit ein Bürger einen Baum spenden möchte, wendet er sich zunächst an das Grünflächenamt. In einem persönlichen Gespräch werden seine Wünsche hinsichtlich Standort (Straße oder Park, Nähe zu seinem Grundstück, besonderer Standort), Baumart und -gattung, Baumqualität, Höhe der Spende u. ä. ermittelt. Anschließend werden anhand dieser Kriterien passende aktuell freie oder, falls möglich, neue Baumstandorte ermittelt. In Absprache mit dem Spender erfolgt anschl. die Pflanzung. In der Vergangenheit wurden durch diese Vorgehensweise immer gute individuelle Lösungen für Baumspenden gefunden.

## **Beschlussentwurf:**

„...“

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei kalkulierten zehn Baumspenden im Jahr ist von Aufwendungen in Höhe von ca. 8.000 Euro auszugehen. Diesen Aufwendungen stehen Spendeneinnahmen in gleicher Höhe entgegenstehen.

## **Anlagen:**

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.04.2019
- Lagepläne



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, den 07.04.2019

Johannismarkt  
41812 Erkelenz

Antrag: Bürgerwald



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Stadtentwicklungsausschuss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge für die Anpflanzung eines „Bürgerwaldes“ zu erarbeiten und zu diesem Zweck geeignete stadtnahe Flächen zu ermitteln.“

Begründung:

Das Pflanzen eines Baumes zu besonderen Anlässen ist eine jahrhundertealte Tradition, denn ein Baum symbolisiert den Lauf der Zeit und des Lebens und ist dabei ein wertvoller Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

In vielen Kommunen wie Übach-Palenberg, Geilenkirchen, Baesweiler oder Würselen wird die Idee eines „Bürgerwaldes“ bereits aktiv und mit großem Erfolg umgesetzt. Bürgerinnen und Bürger können hier zu besonderen Anlässen wie Jubiläen von Personen, Firmen oder Vereinen, Geburtstagen, Hochzeiten, Geburten und weiteren Anlässen Bäume pflanzen. Dabei sollten nur standortgerechte und heimische Baumarten angepflanzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger, die einen Baum im Bürgerwald erwerben, bekommen eine Urkunde und einen Plan mit Standortmarkierung und/oder haben die Möglichkeit, eine Plakette anzubringen, um einen Bezug der Menschen zu „ihrem Wald“ zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

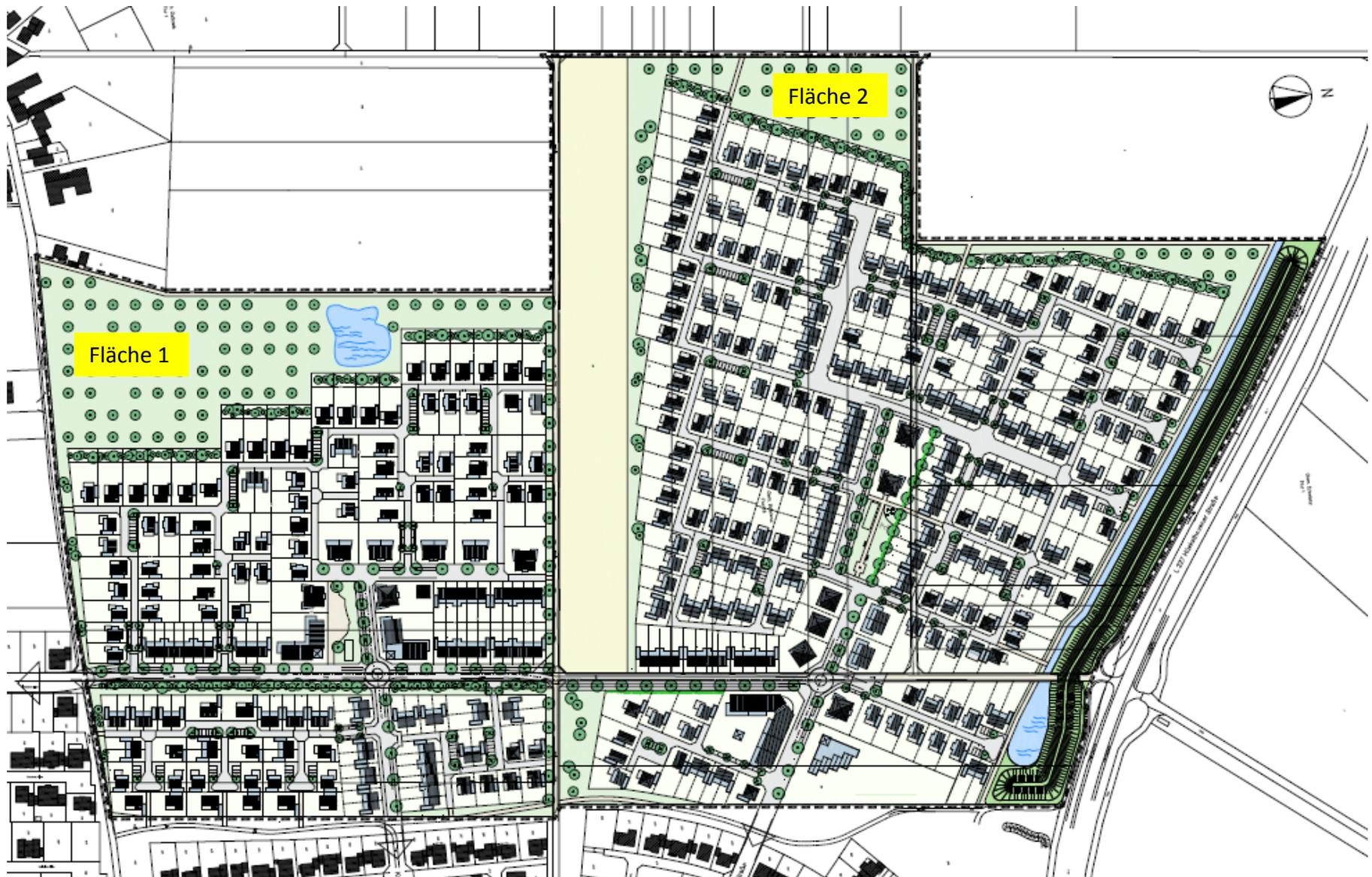
Beate Schirrmeister-Heinen  
Fraktionsvorsitzende

Hans-Josef Dederichs  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

1. EINGANG	09.04.2019
2. AMT 10 zur Erfassung	01.04.19
3. Dezernent zur Bearbeitung	III

09.04.  
2019

# Wiesenflächen im Oerather Mühlenfeld West



# Wiesenflächen im Wahrenbusch



# Baumreihe entlang der Kläranlage





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/947/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.01.2020 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
<b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2020: Aufzeichnung und Zugänglichmachung via Homepage der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt unter Bezugnahme auf ihren in 2013 gestellten und erledigten Antrag der Rat möge beschließen,

*„künftig den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben per Webcam aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgern zugänglich zu machen“.*

Der Antrag und seine Begründung sind der Sitzungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Die Verwaltung bittet den Rat, sollte er die Verwaltung mit einer umfassenden Prüfung der Rahmenbedingungen (rechtlich, technisch, räumlich, finanziell) beauftragen um Aussage dazu, für welche Gremienkulissen, z. B.

- a) Rat
  - b) Rat und Ratsausschüsse
  - c) Rat, Ratsausschüsse (einschließlich der generell in dezentralen Räumlichkeiten tagenden Bezirksausschüsse<sup>1</sup>)
  - d) Rat, Ratsausschüsse (ohne Bezirksausschüsse)
  - e) Rat, Ratsausschüsse, Partnerschaftskomitee, Wahlausschuss, Jugendhilfeausschuss
- u. s. w.

---

<sup>1</sup> So wie von den Antragstellern nun beantragt, da die Bezirksausschüsse normale Ratsausschüsse darstellen.

diese Prüfungen stattfinden sollen, da sich hiernach die Prüfaufgabe und der dafür zu erbringende Aufwand erheblich differenziert darstellt.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit noch nicht absehbar.

**Anlage:**

Fraktionsantrag vom 13.01.2020

**STADT ERKELENZ**  
Der Bürgermeister

13. JAN. 2020

KOPIE

Frakt. sty. Bomm.

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

**Bürgerpartei**  
Erkelenz

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz  
Telefon 0 24 31 / 85 - 191  
mail: fraktion@buergerpartei.de  
Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings  
Telefon 02431 / 945 2599

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

1. EINGANG 13. 01. 2020

2. AMT 10 zur Erfassung 26. 11. 14. 01. 2020

3. Datum 13. 01. 2020  
zur Bearbeitung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt erneut, der Rat möge beschließen, künftig den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, per Webcam aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgern zugänglich zu machen.

Begründung:

Gerade im digitalen Zeitalter sollte jede Möglichkeit wahrgenommen und umgesetzt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern ein modernes Angebot zu bieten, das kommunalpolitische Interesse zu wecken und der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Eine solche transparente Kommunalpolitik wäre auch ein wichtiger Schritt in Richtung Bürgerbeteiligung.

Ein Internet-Angebot, wie Live-Stream und archivierte Aufzeichnungen, gibt es bereits in vielen Kommunen.

Es stellt sich eigentlich nur die Frage, ob die Ratsmitglieder den Bürgerinnen und Bürgern mehr Teilhabe und Transparenz am kommunalpolitischen Geschehen gewähren wollen.

Die Erkelenzer Stadtverwaltung hat sich in den letzten Jahren zu einer modernen Verwaltung entwickelt, die auch mit einer vorbildlichen Internet Präsentation und den darin enthaltenen Serviceleistungen seine Bürger gut informiert und somit an der Entwicklung der Stadt teilhaben lässt.

Ein weiterer Schritt zur transparenten und Bürger freundlichen Verwaltung wäre da die Aufzeichnung, bzw. Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen. Viele Bürger würden von dem Service Gebrauch machen, Rats- und Ausschusssitzungen via Internet beizuwohnen.

Aus Zeitgründen und aus Gründen der Terminierung der Sitzungen, ist es vielen Bürgern nicht möglich den Sitzungen im Sitzungssaal beizuwohnen. Besonders Senioren, für die das Internet bereits zum Alltag gehört, würden von diesem Angebot Gebrauch machen.

Es ist nicht erforderlich diese Informationsmöglichkeit per Livestream (zeitgleiche Übertragung) zur Verfügung zu stellen.

Auch verstößt eine Übertragung der Sitzungen nicht gegen die Persönlichkeitsrechte einzelner Ratsmitglieder.

Die Finanzierung darf auch kein Ablehnungsgrund sein, da es sich um unerhebliche Kosten handelt, die wenn gewünscht von uns auch über Sponsoren gedeckt werden können!

Auch kann es kein Ablehnungsgrund, wie beim letzten Mal sein, das sich einige Rats- und Ausschussmitglieder, in dem Bewusstsein gefilmt zu werden, nicht richtig ausdrücken können.

Wer sich für ein Amt im Stadtrat oder in einem der Ausschüsse bewirbt, der sollte schon in der Lage sein, seine Meinungsäußerungen vor Publikum kund zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

K H Jürg



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/948/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.01.2020 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
<b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.01.2020: Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Rat möge beschließen, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz dahingehend zu ändern, künftig Abstimmungen namentlich zu protokollieren.

Gemäß Antrag soll der § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz wie folgt geändert werden:

*„Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Rats- Ausschussmitglieder wird namentlich protokolliert. Der Bürgermeister stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.“*

Der Antrag und seine Begründung sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Auf Folgendes ist im Vorfeld hinzuweisen:

1. Der von den Antragstellern zur Änderung beantragte § 8 der aktuellen und seit dem 15.12.2010 in Kraft befindlichen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz trägt die Überschrift „Beschlussfähigkeit“. Dieser § 8 hat keinen Absatz 3, der geändert werden könnte. Wahrscheinlich beziehen sich die Antragsteller auf die bis 2010 gültige Alfassung der Geschäftsordnung. Tatsächlich befasste sich der § 8 „Abstimmungen“ im damaligen Abs. 3 u. a. mit der Feststellung der Abstimmergebnisse durch den Bürgermeister. Seit Dezember 2010 ist allerdings eine gänzlich überarbeitete Geschäftsordnung mit einer ganz anderen Systematik auf der Basis der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeinbundes NRW in Erkelenz in Kraft getreten.

2. In der Systematik der aktuellen Geschäftsordnung des Rates finden sich Regelungen, die sich mit namentlichen Abstimmungen bzw. deren Protokollierung befassen an verschiedenen Stellen. Diese Regelungen und die Auswirkungen auf diese Normen wären bei jeglicher Änderung genereller Natur in die Betrachtung mit einzubeziehen und auf Auswirkungen auf diese zu untersuchen:
- § 13 „Anträge zur Geschäftsordnung“: „(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: ... g) auf namentliche oder geheime Abstimmung ...“
  - § 16 „Abstimmung“: „... (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. ...  
(5) ... Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.“
  - § 24 „Niederschrift“: „(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: ... f) die gefassten Beschlüsse (einschließlich der Abstimmungsergebnisse) und die Ergebnisse von Wahlen (einschließlich der Stimmergebnisse) ...“. Letzteres könnte bei einer Änderung der Geschäftsordnung auch bei sog. Wahlbeschlüssen von Interesse sein.

Möglicherweise zielt der aktuelle Antrag der Antragsteller damit auf Ergänzung(en) oder Änderung(en) des § 16 (insbesondere des Absatzes 5) oder des aktuellen § 24.

Bereits mit Datum vom 13.04.2004 hat die damalige Fraktion der Bürgerpartei beantragt, *„der Rat möge beschließen, künftig Abstimmungen im Rat und Ausschüssen namentlich zu protokollieren“*.

Der Rat hat damals bei 40 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen:

*„Der Antrag der Fraktion der Bürgerpartei vom 13.04.2004 auf eine generelle namentliche Protokollierung der Abstimmungsergebnisse in den Niederschriften über die Rats- und Ausschusssitzungen wird als rechtlich unzulässig abgelehnt.“*

In der Sitzungsvorlage hat die Verwaltung bereits damals auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf § 50 Abs. 1 GO NRW verwiesen, wo es heißt, dass bei Beschlussfassungen (grundsätzlich) offen abgestimmt wird und dass nur auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Ratsmitgliedern namentlich abgestimmt wird. Die „offene Abstimmung“ sei damit – soweit das Gesetz im Einzelfall nicht etwas anderes vorschreibe – die Regelabstimmung, die „namentliche Abstimmung“ (wie auch die „geheime Abstimmung“) hingegen an ein bestimmtes Antragsquorum im jeweiligen Einzelfall gebunden.

Weiter hat die Verwaltung schon damals ausgeführt, dass eine namentliche Abstimmung bereits dann vorliege, wenn im Protokoll vermerkt werde, wie die einzelnen Ratsmitglieder abgestimmt haben. Die namentliche Abstimmung muss im konkreten Einzelfall von einem Fünftel (damals im § 8 Abs. 4 geregelt; vgl. hierzu auch die aktuelle Geschäftsordnung, § 16 Abs. 3) der Mitglieder des Rates beantragt werden. Eine namentliche Feststellung des Abstimmverhaltens ist Sache des Bürgermeisters/der

Bürgermeisterin bzw. des oder der jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Üblich ist in solchen Fällen der Aufruf jedes einzelnen Rats- bzw. Ausschussmitgliedes zur mündlichen Stimmabgabe. Eine solche Prozedur könnte so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass Sitzungen erheblich verlängert würden. Auch die Protokollführung würde erheblich erschwert. Schon aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber die offene Abstimmung, bei der im Übrigen jeder Bürger / jede Bürgerin sowie die Presse im Rahmen der generellen Öffentlichkeit von Sitzung sehen und feststellen können, wie die Ratsmitglieder abstimmen, zur Regelabstimmung gemacht.

Nach der Ablehnung des damaligen Antrags hat die Fraktion der Bürgerpartei die Kommunalaufsicht eingeschaltet. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht lautet wie folgt:

*„Mit Antrag vom 13.04.2004 begehren Sie die Beschlussfassung über eine generelle namentliche Protokollierung der Abstimmergebnisse in den Niederschriften über Rats- und Ausschusssitzungen.*

*Da es sich dabei nicht um eine Einzelfallregelung handelt, sondern das Begehren auf eine Regelung für sämtliche in Zukunft stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen abzielt, handelt es sich, auch wenn dies nicht deklariert wurde, um eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz.*

*Eine solch weitreichende Regelung hinsichtlich der namentlichen Abstimmung ist jedoch selbst in der Geschäftsordnung nicht möglich, da sie nicht mit der Gemeindeordnung NRW vereinbar wäre.*

*Nach § 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird bei der Beschlussfassung offen abgestimmt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Hinsichtlich einer namentlichen Abstimmung schreibt § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ausdrücklich eine Regelung in der Geschäftsordnung durch Festlegung eines Quorums vor. Dabei ist die Festlegung eines Quorums von 1/5 der Ratsmitglieder in Anlehnung an die Minderheitenschutzbestimmungen üblich, auch wenn das Gesetz die Höhe des Quorums der Geschäftsordnungsautonomie des Rates überlässt. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 GO NRW sind daneben weitere Regelungen zugelassen. Eine denkbare Regelung wäre z. B. die Bezeichnung von Abstimmungsgegenständen, bei denen namentliche Abstimmung erfolgen soll.*

*Diese weiteren Regelungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben aus den Sätzen 1 bis 6 des § 50 Abs. 1 GO NRW stehen. Bei einer Festschreibung einer generellen namentlichen Abstimmung wäre dies jedoch der Fall, da für § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dann kein Regelungsgehalt mehr übrig bliebe.*

*Aufgrund dieser Rechts- und Sachlage besteht keinerlei Anlass, kommunalaufsichtsrechtlich gegen den Bürgermeister der Stadt Erkelenz vorzugehen.“*

Die Rechtslage hat sich seit damals nicht verändert. Ein Beschluss, wie jetzt erneut beantragt, wäre weiterhin rechtswidrig.

Die Verwaltung muss deshalb empfehlen, auch dem erneuten Antrag vom 20.01.2020 nicht zu folgen.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Anlage:**

Fraktionsantrag vom 20.01.2020

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz

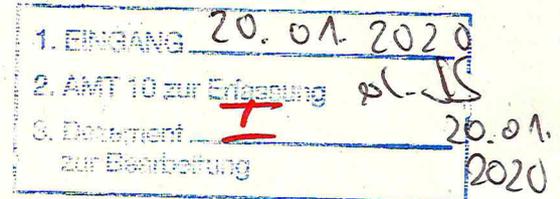
Telefon 0 24 31 / 85 - 191

mail: fraktion@buergerpartei.de

Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings

Telefon 02431 / 945 2599

20.01.2020



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Bürgerpartei beantragt erneut, der Rat möge beschließen, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz dahingehend zu ändern, künftig Abstimmungen namentlich zu protokollieren. Der § 8 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz Absatz 3 soll also wie folgt geändert werden:

„Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Rats- Ausschussmitgliedern wird namentlich protokolliert. Der Bürgermeister stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.“

Begründung:

Gerade in der heutigen Zeit, z.B., mit den Querelen um die Firma RWE, der Bezirksregierung und der Landesregierung, die unsere Dörfer abbaggern will, die Millionen Entscheidungen in Sachen IHK, finden wir es für notwendig zu protokollieren, wer denn über was, und wie abgestimmt hat. Der Bürger hat das Recht darauf nachzuvollziehen, wer denn in wessen Sinne agiert.

Gemäß §50 I der GO NRW letzter Satz, der lautet: „Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen“ ist dies juristisch möglich.

Die von uns beantragte namentliche Protokollierung ist nicht zu verwechseln mit der im § 50 I enthaltenen namentlichen Abstimmung.

Die namentliche Protokollierung ist kein erheblicher Mehraufwand und lässt sich in Sitzungen mittels Namensliste leicht dokumentieren!

Wir von der Bürgerpartei stehen zu unseren Entscheidungen und haben keine Angst dies auch namentlich, schriftlich protokollieren zu lassen, und wir hoffen, dass alle vom Volk gewählten Vertreter anderer Parteien dies genauso sehen!

Mit freundlichen Grüßen

K H Frings



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/949/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2020 Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer
<b>Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz hat am 20.09.2019 erstmals den Heimatpreis Erkelenz verliehen. Damit im Jahr 2020 erneut ein Heimatpreis mit Landesfördermitteln verliehen werden kann, bedarf es nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 eines Ratsbeschlusses, dass die Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Der Ratsbeschluss hat darüber hinaus die Preiskriterien festzulegen.

Das Förderprogramm „Heimat-Preis“ ermöglicht dabei eine Auslobung in den Jahren 2019 bis 2022 in der Weise, dass das Land NRW im Rahmen einer Zuweisung das Preisgeld in Höhe von 5.000 EUR fördert. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig, müssen also aus städtischen Mitteln aufgebracht werden. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden.

In der Jury-Sitzung zum Heimatpreis 2019 am 02.09.2019 wurde vereinbart, dass vor Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zum Heimatpreis 2020 eine Reflexion des im Jahr 2019 angewandten Verfahrens erfolgen soll.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach Abwägung der Vor- und Nachteile des im Jahr 2019 praktizierten Verfahrens festzustellen, dass sich dieses bewährt hat. Die Anzahl der Bewerbungen spricht dafür, dass die Preiskriterien nicht enger gefasst werden sollten. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für das Jahr 2020 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet. Darüber hinaus erwies sich die Jury als geeignetes Gremium, um eine abgewogene und konsensfähige Preisvergabe durchzuführen. Auch die Fraktionen haben keine Änderungsvorschläge am Verfahren.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ durch das Land Nordrhein-Westfalen lobt die Stadt Erkelenz für das Jahr 2020 einen „Heimat-Preis Erkelenz“ aus.
2. Es werden folgende Preiskriterien festgelegt:
  - Gewürdigt wird mit dem Heimat-Preis der Stadt Erkelenz das allein bürgerschaftlich organisierte Engagement für die Heimat, welches eine möglichst breite Beteiligung der Bürgerschaft mobilisieren konnte und im Stadtgebiet Erkelenz stattfindet oder einen Bezug zum Stadtgebiet hat
  - Preiswürdig ist bereits begonnenes oder abgeschlossenes Engagement für die Heimat
  - Der Heimat-Preis der Stadt Erkelenz wird in drei Abstufungen ausgelobt (1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR)
  - Vorschläge für die Verleihung der Preise sind aus der Bürgerschaft einzureichen
  - Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, welche sich aus dem Verwaltungsvorstand und je einem Mitglied jeder Ratsfraktion zusammensetzt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

3.000 EUR für die Durchführung des Verfahrens und die Veranstaltung zur Preisverleihung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/224/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.02.2020 Verfasser: Amt 30 Kathrin Walbrecht
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 13.01.2020 vier verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Veranstaltungen:

- |            |   |
|------------|---|
| 03.05.2020 | 12. Erkelenzer Fahrradfrühling  |
| 27.09.2020 | 17. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung      |
| 25.10.2020 | 13. Französischer Markt   |
| 06.12.2020 | Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht |

Der Gewerbering beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und

Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten fünf Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Dies hat sich auch für das zum vierten Mal geplante Adventsdorf bestätigt, das mit den an diesem Tag zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen „Wir warten auf den Nikolaus“ und der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ der Freunde der Burg e.V. zu einer bedeutsamen Veranstaltung gewachsen ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des verkaufsoffenen Sonntages am 06.12.2020 wurde besonders berücksichtigt, dass es sich um einen Adventssonntag handelt. Adventssonntage sind zwar besonders schützenswert, deshalb dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 und 5 LÖG NRW nicht mehr als ein Adventssonntag je Gemeinde und Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden. Dies steht jedoch der Öffnung an einem einzelnen Adventssonntag, dem 06.12.2020, nicht entgegen. An den übrigen Adventssonntagen verbleiben die Verkaufsstellen geschlossen, sodass die stille Vorbereitung in der Weihnachtszeit bewahrt bleibt.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 16.01.2020, versandt per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 03.02.2020 zu dem vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag zu äußern.

Auch seitens der IHK Aachen werden in der Antwortmail vom 16.01.2020 keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier

genannten Sonntagen in 2020 vorgetragen. Die IHK weist in Ihrer E-Mail jedoch darauf hin, dass auf Anfrage eine quantitative Aussage zum Verhältnis zwischen Verkaufsfläche und Veranstaltungsfläche gegeben werden kann. Die IHK Aachen bat um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden kann.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat mit Schreiben vom 23.01.2020 zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, so dass hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 13.01.2020 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.05.2020, 27.09.2020, 25.10.2020 und 06.12.2020 wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

## **E N T W U R F**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom \_\_\_\_\_\***

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.02.2020 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Einzelne Termine**

- (1) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „12. Erkelenzer Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 03.05.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „17. Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch die HS-Woche dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.09.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „13. Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.10.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerbeverbands „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 06.12.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2 Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich

einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 03.05.2020 in Kraft und am 07.12.2020 außer Kraft.

\* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/491/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.02.2020 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/492/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.01.2020 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 bis 25.01.2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Hauptausschuss
19.02.2020	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):**

„Von den in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 13.02.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 19.02.2020

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### **Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020**

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H04010004	Feuerwehrmuseum Lövenich -Stahlhalle-	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 27.000,00	29.11.2019

Die Auftragsvergabe zur im Haushalt 2019 grundsätzlich eingeplanten Investitionsmaßnahme hat sich zeitlich verzögert. Dadurch verschiebt sich die Kassenwirksamkeit der Maßnahme in das Jahr 2020. Für die reine Auftragsvergabe im Jahr 2019 ist haushaltsrechtlich eine Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

Deckung: Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: H03010019  
- Aufstockung Nysterbach-Grundschule Lövenich- 27.000,00 EUR

2	130400.531300 (731300)	Aufwendungen (Auszahlungen) für (von) Zuweisungen an Zweckverbände	485.000,00	46.138,57	04.12.2019
---	---------------------------	---	------------	-----------	------------

Aufgrund erhöhtem Kostenaufwand zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserverbandspflichten der Wasserverbände haben sich ab dem Jahr 2019 die durch die Kommunen zu zahlenden Wasserverbandsumlagen erhöht. Der konkrete Mehrbetrag war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 nicht abzusehen. Daher sind entsprechende Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Deckung: Mehrerträge (-einzahlungen) beim Produktsachkonto: 160100 401200 (601200)  
Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Grundsteuer B - 46.138,57 EUR

Erkelenz, den 27.01.2020

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer